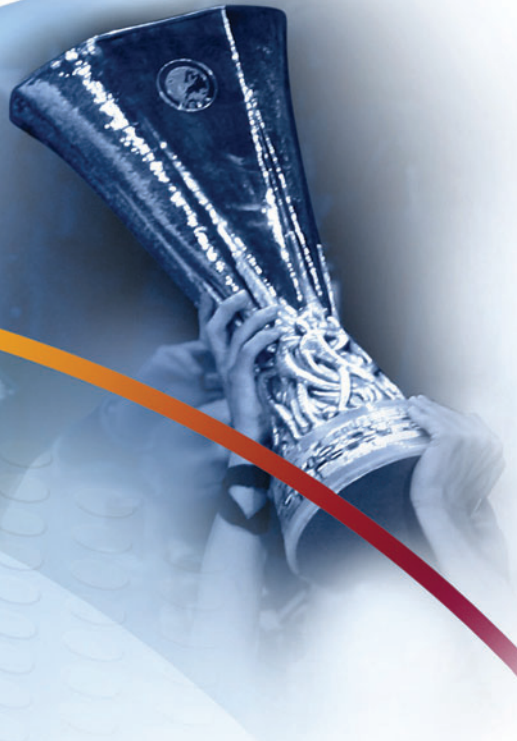




UEFA
**EUROPA
LEAGUE**



Reglement der
UEFA Europa League
2009/10

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
II	Anmeldung – Zulassung – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	ANZAHL VEREINE PRO UEFA-MITGLIEDSVERBAND	1
	TITELHALTER	2
	ZULASSUNGSKRITERIEN	3
	ZULASSUNGSVERFAHREN	4
	<i>Artikel 3</i>	5
	INTEGRITÄT DES WETTBEWERBS	5
	<i>Artikel 4</i>	6
	PFLICHTEN DER VEREINE	6
III	Pokal und Medaillen	8
	<i>Artikel 5</i>	8
	POKAL	8
	MEDAILLEN	8
IV	Verantwortung	9
	<i>Artikel 6</i>	9
	VERANTWORTUNG DER UEFA	9
	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	9
V	Wettbewerbsmodus	11
	<i>Artikel 7</i>	11
	ANZAHL RUNDEN	11
	QUALIFIKATIONSPHASE UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE	11
	GRUPPENPHASE	11
	SECHZEHNTELFINALE	12
	ACHTTELFINALE	13
	VIERTELFINALE	13
	HALBFINALE	13
	ENDSPIEL	13
	<i>Artikel 8</i>	13
	AUSWÄRTSTORE UND VERLÄNGERUNG	13
	<i>Artikel 9</i>	14
	GRUPPENBILDUNG	14
	SETZEN VON VEREINEN	14
	SPIELPAARUNGEN	14

VI Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	15
<i>Artikel 10</i>	15
WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	15
<i>Artikel 11</i>	15
SPIELABSAGE	15
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	16
SPIELABBRUCH	16
HÖHERE GEWALT	16
KOSTEN	16
VII Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten	17
<i>Artikel 12</i>	17
SPIELDATEN	17
ANSTOSSZEITEN IN DER QUALIFIKATIONSPHASE UND DEN	17
ENTSCHEIDUNGSSPIELEN	17
ANSTOSSZEITEN BIS ZUM ACHELTFINALE	17
ANSTOSSZEITEN AB DEM VIERTELFINALE	17
BESTÄTIGUNG DER SPIELORTE, DATEN UND ANSTOSSZEITEN	17
SPIELDATEN UND UMSTELLUNGEN	18
AUTOMATISCHE UMSTELLUNGEN	18
ENDSPIEL	18
VIII Stadien und Spielorganisation	18
<i>Artikel 13</i>	18
STADIONKATEGORIEN	18
AUSNAHMEN BETREFFEND INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	19
STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	19
STADIONINSPEKTIONEN	19
SPIELFELDZUSTAND	19
AUSWEICHSTADIEN	20
KUNSTRASENSTANDARD	20
FLUTLICHT	20
UHREN	21
GROSSBILDSCHIRME	21
ÖFFENTLICHE BILDSCHIRME	22
MOBILE STADIONDÄCHER	22
<i>Artikel 14</i>	22
SPIELORGANISATION	22
IX Spielregeln	24
<i>Artikel 15</i>	24
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	24
SPIELBLATT	24
ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	25

<i>Artikel 16</i>	26
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	26
<i>Artikel 17</i>	26
ELFMETERSCHIESSEN	26
X Spielberechtigung	27
<i>Artikel 18</i>	27
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	27
BEDINGUNGEN FÜR LISTE A	27
BEDINGUNGEN FÜR LISTE B	29
NACHMELDUNG	29
XI Ausrüstung	30
<i>Artikel 19</i>	30
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	30
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	30
FARBEN	30
SPIELERNAMEN UND -NUMMERN	31
WAHL DES SPONSORS	31
WECHSEL DES HEMDSPONSORS	31
FRIST FÜR DEN HEMDSPONSOR	32
MANNSCHAFTEN MIT GLEICHEM HEMDSPONSOR	32
WETTBEWERBSLOGO	32
TITELHALTER-LOGO	32
RESPEKT-LOGO	32
NICHT ZUR SPIELKLEIDUNG GEHÖRIGE ARTIKEL	33
SPEZIELLES IM STADION VERWENDETES MATERIAL	33
BÄLLE UND OFFIZIELLER BALL	33
XII Schiedsrichter	34
<i>Artikel 20</i>	34
BEZEICHNUNG	34
ANKUNFT	34
KRANKHEIT, VERLETZUNG	34
SCHIEDSRICHTERBERICHT	34
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	35
XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	35
<i>Artikel 21</i>	35
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	35
<i>Artikel 22</i>	35
GELBE UND ROTE KARTEN	35
<i>Artikel 23</i>	36
PROTESTERKLÄRUNG	36
<i>Artikel 24</i>	36
PROTESTGRÜNDE	36

<i>Artikel 25</i>	37
BERUFUNGEN	37
<i>Artikel 26</i>	37
DOPING	37
XIV Finanzielle Bestimmungen	37
<i>Artikel 27</i>	37
SCHIEDSRICHTERKOSTEN	37
SPIELE BIS EINSCHLIESSLICH HALBFINALE	37
EINNAHMEN AUS VERTRÄGEN BETREFFEND DIE UEFA EUROPA LEAGUE	38
ENDSPIEL	38
ZAHLUNGEN DER UEFA AN DIE VEREINE	39
XV Verwertung der kommerziellen Rechte	39
<i>Artikel 28</i>	39
KOMMERZIELLE RECHTE	39
<i>Artikel 29</i>	40
QUALIFIKATIONSPHASE UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE	40
GRUPPENPHASE	40
AB DEM SECHZEHNTELFINALE	40
VERWERTUNG DURCH VEREINE	40
PROMOTIONZWECKE	43
<i>Artikel 30</i>	44
VERMITTLER / AGENTEN	44
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	44
HAFTUNGSFREISTELLUNG	44
XVI Schutz- und Urheberrechte	44
<i>Artikel 31</i>	44
XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)	44
<i>Artikel 32</i>	44
XVIII Unvorhergesehene Fälle	45
<i>Artikel 33</i>	45
XIX Schlussbestimmungen	45
<i>Artikel 34</i>	45
ANHANG IA: EINTRITTSLISTE FÜR DIE UEFA-KLUBWETTBEWERBE 2009/10	46
ANHANG IB: WETTBEWERBSMODUS DER UEFA EUROPA LEAGUE	47
ANHANG IC: UEFA-SPIELKALENDER 2009/10	48
ANHANG II: BERECHNUNG DER KOEFFIZIENTENRANGLISTE	49
ANHANG III: MEDIENANGELEGENHEITEN	52
ANHANG IVA: MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	63

ANHANG IVB:TV-KAMERAPOSITIONEN	64
ANHANG V: RESPEKT-FAIRPLAY-BEWERTUNG	65
ANHANG VI: KOMMERZIELLE ANGELEGENHEITEN	70
ANHANG VII:RICHTLINIEN ZU DEN MEDIENRECHTEN DER VEREINE FÜR DIE UEFA EUROPA LEAGUE	79
ANHANG VIII:LOKAL AUSGEBILDETE SPIELER	90
ANHANG IX: MEDIZINISCHE BETREUUNG VON SPIELERN	92

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 b) und Artikel 50, Absatz 1 der UEFA-Statuten beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Organisation der UEFA Europa League 2009/10 einschliesslich ihrer Qualifikationsphase und Entscheidungsspiele (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

II Anmeldung – Zulassung – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten

Artikel 2

Anzahl Vereine pro UEFA-Mitgliedsverband

- 2.01 Die UEFA-Mitgliedsverbände dürfen gemäss ihrem jeweiligen Rang in der Koeffizientenrangliste unter Anhang Ia, die anhand von Anhang II dieses Reglements erstellt wird, und unter Vorbehalt der Zustimmung der UEFA-Administration den Sieger des Pokalwettbewerbs des Landesverbandes (nachstehend „nationaler Pokalsieger“) sowie eine bestimmte Anzahl weiterer Vereine für den Wettbewerb anmelden. Pro Verein darf nur eine Mannschaft angemeldet werden.
- 2.02 Die UEFA-Mitgliedsverbände sind wie folgt vertreten:
- a) Ein Vertreter: nationaler Pokalsieger.
 - b) Drei Vertreter: nationaler Pokalsieger und die zwei Vereine, die in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) für die UEFA Champions League qualifizierten Verein(en) platziert sind.
 - c) Vier Vertreter: nationaler Pokalsieger und die drei Vereine, die in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) für die UEFA Champions League qualifizierten Verein(en) platziert sind.
- 2.03 Unter besonderen Umständen kann der Sieger eines anderen offiziellen nationalen Wettbewerbs an Stelle des am schlechtesten platzierten der in den Absätzen 2.02 b) und 2.02 c) genannten Vertreter der höchsten nationalen Spielklasse für die UEFA Europa League angemeldet werden, vorausgesetzt, die UEFA hat den Wettbewerb vor Beginn der betreffenden Spielzeit genehmigt (vgl. Anhang Ia).

- 2.04 Qualifiziert sich der nationale Pokalsieger für die UEFA Champions League, fällt der ursprünglich für den am schlechtesten platzierten Vertreter der höchsten nationalen Spielklasse (oder im in Absatz 2.03 beschriebenen Fall für den Sieger eines anderen offiziellen nationalen Wettbewerbs) bestimmte Wettbewerbseintritt dem zweiten Finalisten des nationalen Pokalwettbewerbs zu. Qualifizieren sich sowohl der nationale Pokalsieger als auch der zweite Finalist für die UEFA Champions League, kann der betreffende Landesverband den Verein anmelden, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter dem (den) anderen für die UEFA Europa League qualifizierten Verein(en) platziert ist. In beiden Fällen fällt der ursprünglich für den nationalen Pokalsieger bestimmte Wettbewerbseintritt unter den UEFA-Europa-League-Vertretern des betreffenden Landesverbandes (vgl. Anhang Ia) der in der höchsten nationalen Spielklasse bestplatzierten Mannschaft zu. Den Vertretern aus der höchsten nationalen Spielklasse fällt dann jeweils der Wettbewerbseintritt des unmittelbar über ihnen platzierten Vertreters zu.
- 2.05 Ferner gelten folgende Bestimmungen:
- a) Drei Vereine werden auf der Grundlage der UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste 2008/09 (vgl. Anhang V) zur ersten Qualifikationsrunde des Wettbewerbs zugelassen.
 - b) Die 15 in der dritten Qualifikationsrunde der UEFA Champions League ausgeschiedenen Vereine werden zu den Entscheidungsspielen der UEFA Europa League zugelassen.
 - c) Die 10 in den Entscheidungsspielen der UEFA Champions League ausgeschiedenen Vereine werden zur Gruppenphase der UEFA Europa League zugelassen.
 - d) Die acht nach Abschluss der Gruppenphase der UEFA Champions League drittplatzierten Vereine werden zum Sechzehntelfinale der UEFA Europa League zugelassen.

Titelhalter

- 2.06 Der Titelhalter des UEFA-Pokals ist automatisch für die Gruppenphase der UEFA Europa League qualifiziert, sofern er sich nicht über seine Platzierung in der nationalen Meisterschaft für die UEFA Champions League qualifiziert hat. Qualifiziert sich der Titelhalter des UEFA-Pokals über seine Platzierung in den nationalen Wettbewerben für die UEFA Europa League, so ändert sich nichts an der Anzahl der Plätze, die dem Landesverband des Titelhalters in der UEFA Europa League zustehen. Qualifiziert sich Titelhalter des UEFA-Pokals über die nationalen Wettbewerbe nicht für die UEFA Champions League oder für die UEFA Europa League, so geht seine Teilnahme an der UEFA Europa League nicht zu Lasten des Kontingents seines Verbandes.

Zulassungskriterien

- 2.07 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Er muss die für die Qualifikation für den Wettbewerb notwendigen sportlichen Kriterien erfüllen.
 - b) Er muss die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis 2. Juni 2009 im Besitz der UEFA-Administration sein müssen (die UEFA-Administration kann aus verwaltungstechnischen Gründen eine frühere Frist ansetzen, die sie gegebenenfalls per Rundschreiben mitteilen muss; in einem solchen Fall hat der jeweilige Nationalverband der UEFA-Administration bis 2. Juni 2009 zu bestätigen, dass der Verein alle Zulassungskriterien gemäss Absatz 2.07 erfüllt).
 - c) Er muss über eine Lizenz verfügen, die vom zuständigen nationalen Organ in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Klublizenzierungsreglement* (Ausgabe 2008) ausgestellt wurde, und in der Liste der Lizenzentscheidungen aufgeführt sein, die der UEFA-Administration von diesem Organ fristgerecht vorzulegen ist.
 - d) Er muss sich verpflichten, die Regeln zur Wahrung der Integrität des Wettbewerbs gemäss Artikel 3 einzuhalten.
 - e) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - f) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (*Code of Sports-related Arbitration*) des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird.
 - g) Er darf seit dem Inkrafttreten von Artikel 50, Absatz 3 der *UEFA-Statuten* (Ausgabe 2007), d.h. seit 27. April 2007, nicht direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt gewesen sein, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, und muss dies der UEFA schriftlich bestätigen.
- 2.08 Wenn die UEFA auf der Grundlage der gegebenen Umstände und Fakten zu ihrer hinreichenden Zufriedenheit feststellt, dass ein Verein seit dem

Inkrafttreten von Artikel 50, Absatz 3 der *UEFA-Statuten* (Ausgabe 2007), d.h. seit 27. April 2007, direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt war, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, so untersagt die UEFA diesem Verein die Teilnahme am Wettbewerb. Ein solches Verbot gilt nur für eine Spielzeit. Die UEFA kann sich bei ihrem Entscheid auf eine Entscheidung eines nationalen oder internationalen Sportverbands, eines Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts stützen, ist jedoch nicht daran gebunden. Die UEFA kann davon absehen, ein solches Teilnahmeverbot auszusprechen, wenn der betreffende Verein nach ihrem Dafürhalten bereits aufgrund einer Entscheidung eines nationalen oder internationalen Sportverbands, eines Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts im Zusammenhang mit demselben Sachverhalt an der Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb gehindert wird.

- 2.09 Zusätzlich zur administrativen Massnahme des Teilnahmeverbots gemäss Artikel 2.08 können die UEFA-Rechtspflegeorgane disziplinarische Massnahmen gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* verhängen, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Zulassungsverfahren

- 2.10 Der UEFA-Generalsekretär informiert die Vereine schriftlich über ihren Nationalverband darüber, ob sie zum Wettbewerb zugelassen werden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 2.11 Bei Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungskriterien verweist der UEFA-Generalsekretär den Fall an die UEFA-Rechtspflegeorgane, die gemäss dem in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* festgelegten Verfahren für dringende Fälle unverzüglich über die Zulassung entscheiden.
- 2.12 Wird ein Verein nicht zum Wettbewerb zugelassen, so wird er durch einen anderen Verein desselben Landesverbands ersetzt, vorausgesetzt, dieser erfüllt die Zulassungskriterien. Hierbei gilt folgende Regelung:
- a) Handelt es sich bei dem nicht zugelassenen Verein um den nationalen Pokalsieger, so ist er durch den Zweitplatzierten des nationalen Pokalwettbewerbs zu ersetzen, es sei denn, dieser erfüllt die Zulassungskriterien nicht oder ist bereits für die UEFA Champions League oder die UEFA Europa League qualifiziert. In den beiden letztgenannten Fällen wird der nicht zugelassene Verein durch denjenigen Verein ersetzt, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter den für die UEFA Europa League qualifizierten Vereinen platziert ist.
 - b) Handelt es sich bei dem nicht zugelassenen Verein nicht um den nationalen Pokalsieger, so wird er durch denjenigen Verein ersetzt, der in der höchsten nationalen Spielklasse unmittelbar hinter den für die UEFA Europa League qualifizierten Vereinen platziert ist.

In diesen Fällen wird die Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe (vgl. Anhang Ia) entsprechend angepasst.

- 2.13 Die UEFA kann nach der Zulassung von Vereinen zum Wettbewerb jederzeit Stichproben und/oder Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Zulassungskriterien weiter erfüllt werden, solange der Verein im Wettbewerb ist. Sollte eine Stichprobe oder eine Untersuchung ergeben, dass die Zulassungskriterien zum Zeitpunkt des Eintritts des Vereins in den Wettbewerb nicht erfüllt waren oder dass sie im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wurden oder werden, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* zu rechnen.

Artikel 3

Integrität des Wettbewerbs

- 3.01 Zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe gelten folgende Bestimmungen:
- a) Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
 - i) Wertpapiere oder Aktien eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins halten oder damit handeln;
 - ii) Mitglied eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins sein;
 - iii) auf irgendeine Art und Weise an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins beteiligt sein;
 - iv) auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins nehmen.
 - b) Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen von mehr als einem an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.
 - c) Keine natürliche oder juristische Person darf Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein haben, wobei in diesem Zusammenhang als Kontrolle bzw. Einfluss gilt, wenn die betreffende Person:
 - i) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
 - ii) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Vereins zu bestellen oder abzurufen; oder

iii) Aktionär ist und aufgrund einer Absprache mit anderen Aktionären des betreffenden Vereins allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder

iv) in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vereins auszuüben.

3.02 Halten zwei oder mehr Vereine die Bestimmungen zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe nicht ein, so kann nur einer von ihnen zu einem UEFA-Klubwettbewerb zugelassen werden, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge anzuwenden sind:

- a) der Verein, der sich auf sportlichem Wege für den höheren UEFA-Klubwettbewerb (d.h. in absteigender Reihenfolge: UEFA Champions League oder UEFA Europa League) qualifiziert hat;
- b) der Verein, der aufgrund seiner Leistungen in der höchsten nationalen Spielklasse seines Landesverbandes und entsprechend der Eintrittsliste 2009/10 (vgl. Anhang Ia) die höchste Priorität genießt;
- c) der Verein, der in dem in Absatz 9.03 beschriebenen Vereinsklassement den besten Platz einnimmt.

Nicht zugelassene Vereine werden in Übereinstimmung mit Absatz 2.12 ersetzt.

Artikel 4

Pflichten der Vereine

4.01 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:

- a) eine Anmeldegebühr von EUR 200 zu zahlen. Die Gebühr wird durch die UEFA-Administration direkt dem Konto des betreffenden Landesverbandes belastet;
- b) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
- c) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
- d) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
- e) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
- f) sämtliche Entscheide des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
- g) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu befolgen;

- h) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 13.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
 - i) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzettifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
 - j) ihr Möglichstes zu unternehmen, um den Gewinnern der offiziellen Auszeichnungen der UEFA im Rahmen des Klubfussballs eine Teilnahme an der zum Saisonauftakt stattfindenden Preisverleihung („UEFA Club Football Awards“) zu ermöglichen;
 - k) die UEFA-Administration innerhalb von 14 Arbeitstagen schriftlich über jegliche die Zulassungskriterien (vgl. Absatz 2.07) betreffende Fakten und Informationen, die sich seit der Zulassung des Vereins geändert haben (einschliesslich Änderungen, die sich auf die offiziellen Anmeldeunterlagen auswirken), zu informieren;
 - l) die UEFA-Administration über jegliches von Verband und/oder Profiligas gegen den Verein und/oder seine Spieler und/oder Offiziellen wegen des Vorwurfs der widerrechtlichen Beeinflussung des sportlichen Ergebnisses eines Spiels auf nationaler Ebene eröffnetes Disziplinarverfahren zu informieren. Gleiches gilt für jegliches von staatlicher Seite gegen den Verein und/oder seine Spieler und/oder Offiziellen eröffnetes Strafverfahren in einer den Fussball betreffenden Angelegenheit.
- 4.02 Ein Verein, der nach der dritten Qualifikationsrunde, nach den Entscheidungsspielen oder nach der Gruppenphase der UEFA Champions League in die laufende UEFA Europa League überwechselt, muss die Zulassungskriterien, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe, und die Bedingungen betreffend die Verwertung der kommerziellen Rechte erfüllen.
- 4.03 Der Gewinner der UEFA Europa League verpflichtet sich, an folgenden Wettbewerben teilzunehmen:
- am UEFA-Superpokal;
 - an interkontinentalen Wettbewerben, die die UEFA mit anderen Konföderationen vereinbart.
- 4.04 Der Zweitplatzierte der UEFA Europa League verpflichtet sich, an den oben genannten Begegnungen teilzunehmen, falls dies dem Gewinner nicht möglich ist.
- 4.05 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.

- b) Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
- c) Er ist beim Landesverband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.
- d) Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

III Pokal und Medaillen

Artikel 5

Pokal

- 5.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgrösse, die Siegetrophäe der UEFA Europa League.
- 5.02 Ein Verein, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung. Hat ein Verein den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verein wieder bei Null an.
- 5.03 Nachbildungen, die Gewinnern der UEFA Europa League (bzw. des Vorgängerwettbewerbs UEFA-Pokal) überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Vereins bleiben und dürfen die Region bzw. das Verbandsgebiet des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Vereine dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschliesslich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Vereine sind verpflichtet, jegliche von der UEFA von Zeit zu Zeit herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.

Medaillen

- 5.04 Der Siegereverein erhält dreissig Gold-, der zweite Finalist dreissig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

IV Verantwortung

Artikel 6

Verantwortung der UEFA

- 6.01 Die UEFA schliesst für ihren sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich folgende Versicherungen ab:
- Haftpflichtversicherung;
 - Zuschauerunfallversicherung (nur für das Endspiel);
 - Gruppenunfallversicherung für UEFA-Delegierte;
 - Rechtsschutzversicherung (beschränkt auf strafrechtliche Fälle).

Verantwortung der Verbände und Vereine

- 6.02 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 6.03 Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 6.04 Ab der Gruppenphase muss grundsätzlich jeder Verein all seine Heimspiele im Wettbewerb im selben Stadion austragen. Die Spiele werden entweder im Stadion des Heimvereins oder in einem anderen Stadion derselben oder einer anderen Stadt im betreffenden Verbandsgebiet ausgetragen. Auf Entscheidung der UEFA-Administration und/oder der UEFA-Disziplinarinstanzen kann aus Sicherheitsgründen oder infolge einer Disziplinar massnahme auf ein Stadion eines anderen UEFA-Mitgliedsverbandes ausgewichen werden. Grundsätzlich werden Spielorte nur zugelassen, wenn internationale Direktflüge und/oder Charterflüge im Land des betreffenden Vereins in zumutbarer Entfernung landen können. Findet das Spiel in einer anderen Stadt oder in einem anderen Land statt, muss der Spielort durch die UEFA-Administration genehmigt werden.
- 6.05 Der als Heimverein geltende Verein hat seine Spiele gemäss den Anweisungen der UEFA (oder einer im Auftrag der UEFA agierenden Drittpartei) sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Landesverband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das (die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschliesst (beschliessen).

6.06 Unabhängig von der Versicherungsdeckung der UEFA hat jeder Verein bzw. Ausrichterverband auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken nach den folgenden Grundsätzen abzuschliessen:

- a) Jeder Verein hat für Versicherungsdeckung zu sorgen, die sämtliche Risiken in Verbindung mit seiner Teilnahme am Wettbewerb abdeckt.
- b) Zudem hat der Heimverein bzw. der Ausrichterverband Versicherungen gegen sämtliche Risiken abzuschliessen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Heimspiele ergeben. Diese Versicherungen müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung (für alle Dritten, die an den Spielen beteiligt sind oder den Austragungsort besuchen) umfassen, die angemessene Garantiesummen für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Vereins bzw. des Verbands entsprechend, beinhaltet.
- c) Der Ausrichterverband des Endspiels hat Versicherungen entsprechend Buchstabe b) abzuschliessen, die sämtliche durch die Organisation und Ausrichtung des Endspiels entstehenden Risiken decken.
- d) Ist der Heimverein bzw. der Ausrichterverband nicht Eigentümer des Stadions, in dem die Spiele ausgetragen werden, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen.
- e) In jedem Falle haben der Verein bzw. der Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen mit eingeschlossen ist und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

6.07 Jeder Verein muss seine Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft spätestens am Vorabend des Spiels am Spielort eintrifft.

6.08 Auf der Reise zum und vom Auswärtsspiel ist es dem Gastverein nicht gestattet, andere Spiele zu bestreiten.

V Wettbewerbsmodus

Artikel 7

Anzahl Runden

7.01 Wie in Anhang Ib dargestellt, besteht dieser Wettbewerb aus:

- a) einer Qualifikationsphase:
 - erste Qualifikationsrunde
 - zweite Qualifikationsrunde
 - dritte Qualifikationsrunde;
- b) Entscheidungsspielen;
- c) der UEFA Europa League:
 - Gruppenphase (sechs Spieltage)
 - Sechzehntelfinale
 - Achtelfinale
 - Viertelfinale
 - Halbfinale
 - Endspiel.

Qualifikationsphase und Entscheidungsspiele

7.02 Die Spiele der Qualifikationsphase und die Entscheidungsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Vereine aus dem gleichen Landesverband können einander nicht zugelost werden. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nachfolgende Runde (d.h. je nach Fall für die zweite Qualifikationsrunde, die dritte Qualifikationsrunde oder die Entscheidungsspiele). Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Gruppenphase

7.03 Nach Abschluss der Entscheidungsspiele werden die verbleibenden 48 Vereine in zwölf Vierergruppen gelost. Vereine aus dem gleichen Landesverband können nicht in dieselbe Gruppe kommen.

7.04 Jeder Verein spielt je ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen jeden anderen Verein seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Reihenfolge der Spiele ist wie folgt:

1. Spieltag:	2 gegen 3	4. Spieltag:	1 gegen 3
	4 gegen 1		4 gegen 2

2. Spieltag:	1 gegen 2	5. Spieltag:	3 gegen 2
	3 gegen 4		1 gegen 4
3. Spieltag:	3 gegen 1	6. Spieltag:	2 gegen 1
	2 gegen 4		4 gegen 3

7.05 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:

- höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
- bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
- grössere Anzahl Auswärtstore in den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
- bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
- grössere Anzahl erzielter Tore;
- grössere Anzahl Koeffizientenpunkte, die durch den betreffenden Verein und seinen Verband in den vorangegangenen fünf Spielzeiten erreicht wurden (vgl. Absatz 9.03).

7.06 Die zwölf Gruppensieger und die zwölf Gruppenzweiten der Gruppenphase qualifizieren sich für das Sechzehntelfinale. Die dritt- und viertplatzierten Vereine jeder Gruppe scheidern aus.

Sechzehntelfinale

7.07 Zu den 24 Vereinen, die sich über die Gruppenphase qualifizieren, kommen die acht Vereine hinzu, die die Gruppenphase der UEFA Champions League auf dem dritten Platz beenden (vgl. Absatz 2.05 d)).

7.08 Die Sechzehntelfinalpaarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die UEFA-Administration gewährleistet, dass die folgenden Grundsätze beachtet werden:

- Vereine aus dem gleichen Landesverband können einander nicht zugelost werden.
- Die zwölf Gruppensieger aus der UEFA Europa League und die vier besten Drittplatzierten aus der Gruppenphase der UEFA Champions League werden den zwölf Gruppenzweiten aus der UEFA Europa League und den übrigen Drittplatzierten aus der Gruppenphase der UEFA Champions League zugelost.
- Die Gruppensieger und die Gruppenzweiten ein und derselben Gruppe können einander nicht zugelost werden.

d) Die Gruppensieger und die besten Drittplatzierten aus der Gruppenphase der UEFA Champions League bestreiten das Rückspiel zu Hause.

- 7.09 Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Achtelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Achtelfinale

- 7.10 Die 16 Sieger des Sechzehntelfinales bestreiten das Achtelfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Viertelfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Viertelfinale

- 7.11 Die acht Sieger des Achtelfinales bestreiten das Viertelfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Halbfinale. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Halbfinale

- 7.12 Die vier Sieger des Viertelfinales bestreiten das Halbfinale. Die Paarungen werden ausgelost. Diese Runde wird nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das Endspiel. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 8 Anwendung.

Endspiel

- 7.13 Das Endspiel wird in einer einzigen Begegnung an einem neutralen Spielort ausgetragen. Endet das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Hat eine der beiden Mannschaften nach Abschluss der Verlängerung mehr Tore erzielt als die andere, wird diese Mannschaft zum Sieger erklärt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschiessen ermittelt (Artikel 17). Die Bestimmungen von Artikel 8 gelten nicht für das Endspiel.

Artikel 8

Auswärtstore und Verlängerung

- 8.01 Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr

Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Elfmeterschiessen ermittelt werden (vgl. Artikel 17).

Artikel 9

Gruppenbildung

- 9.01 Für die Auslosungen der Qualifikationsphase und der Entscheidungsspiele kann die UEFA-Administration in Übereinstimmung mit den von der Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen Gruppen bilden.

Setzen von Vereinen

- 9.02 Die UEFA-Administration setzt Vereine für die Qualifikationsphase, die Entscheidungsspiele und die Gruppenphase anhand des zu Beginn der Spielzeit erstellten Vereinsklassements und in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Sollte aus unvorhergesehenen Gründen ein Teilnehmer dieser Runden zum Zeitpunkt der Auslosung noch nicht feststehen, wird für die Auslosung der Koeffizient des im Vereinsklassement besser platzierten der beiden Vereine, zwischen denen noch eine Begegnung aussteht, verwendet. Nimmt der Titelhalter an der Gruppenphase teil, so ist er stets als Nummer 1 gesetzt.
- 9.03 Das Klassement für das Setzen der Vereine wird wie folgt erstellt: Der jeweilige Verbandskoeffizient für die Spielzeiten von 2004/05 bis einschliesslich 2008/09 wird durch fünf geteilt und mit den individuellen Leistungen des betreffenden Vereins in den UEFA-Klubwettbewerben während desselben Zeitraums verrechnet. Jeder Verein erhält zu diesem Zweck die in diesem Zeitraum erreichte Gesamtpunktzahl zugesprochen.
- 9.04 Beim Setzen werden die Vereine je zur Hälfte in gesetzte und ungesetzte eingeteilt.

Spielpaarungen

- 9.05 Die Spielpaarungen werden ausgelost. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7 und 12 hat der erstgezogene Verein im Hinspiel Heimrecht.
- 9.06 Die UEFA-Administration kann unter gegebenen Umständen entscheiden, dass nur eine Begegnung ausgetragen wird, und legt die entsprechenden Grundsätze für die Bestimmung des Siegers fest.

VI Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 10

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 10.01 Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die Kontroll- und Disziplinarkammer gegen den fehlbaren Verein die Forfait-Niederlage und/oder schliesst ihn aus dem Wettbewerb aus. Überdies werden folgende Geldstrafen verhängt:
- | | | |
|--|-----|---------|
| a) Weigerung vor der ersten Qualifikationsrunde | EUR | 10 000 |
| b) Weigerung vor der zweiten Qualifikationsrunde | EUR | 10 000 |
| c) Weigerung vor der dritten Qualifikationsrunde | EUR | 10 000 |
| d) Weigerung vor den Entscheidungsspielen | EUR | 30 000 |
| e) Weigerung vor der Gruppenphase | EUR | 50 000 |
| f) Weigerung während der Gruppenphase | EUR | 125 000 |
| g) Weigerung vor dem Sechzehntelfinale | EUR | 150 000 |
| h) Weigerung vor dem Achtelfinale | EUR | 175 000 |
| i) Weigerung vor dem Viertelfinale | EUR | 200 000 |
| j) Weigerung vor dem Halbfinale | EUR | 250 000 |
| k) Weigerung vor dem Endspiel | EUR | 500 000 |
- 10.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 10.03 Wenn die Umstände zusätzliche Strafmassnahmen als berechtigt erscheinen lassen, ist die Kontroll- und Disziplinarkammer dafür zuständig, solche zu verhängen.
- 10.04 Ein Verein, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 10.05 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 11

Spielabsage

- 11.01 Wenn nach Ansicht des betreffenden Landesverbandes das Spielfeld unspielbar sein wird, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein und

den Schiedsrichter vor ihrer Abreise sowie parallel dazu die UEFA-Administration davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Heimverein die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastvereins und der Schiedsrichter tragen.

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 11.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastvereins Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 11.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist das Spiel entweder am folgenden Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum neu anzusetzen. Eine Entscheidung ist nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abubrechen, zu treffen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Spielabbruch

- 11.04 Wird das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor dem Ende der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer entweder am folgenden Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum anzusetzen. Eine Entscheidung ist nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abubrechen, zu treffen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 11.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist grundsätzlich ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer entweder am folgenden Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum anzusetzen. Eine Entscheidung ist nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung, das Spiel abubrechen, zu treffen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 11.06 Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 11.01 und 11.05 trägt jeder Verein seine eigenen Kosten. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt

nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastvereins sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Vereinen getragen.

VII Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstosszeiten

Artikel 12

Spieldaten

- 12.01 Alle Spiele sind gemäss dem UEFA-Spielkalender (vgl. Anhang Ic) auszutragen. Die Daten sind unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 12.07, 12.08 und 12.09 endgültig und für alle beteiligten Parteien verbindlich. Für diesen Wettbewerb gelten folgende Grundsätze:
- a) Spiele der UEFA Europa League finden donnerstags statt (mit Ausnahme des 5. und 6. Spieltags der Gruppenphase und des Endspiels). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
 - b) Die Begegnungen des 5. und 6. Spieltags der Gruppenphase der UEFA Europa League finden mittwochs und donnerstags statt. Die UEFA-Administration beschliesst auf der Grundlage der Auslosung, welche dieser Spiele am Mittwoch und welche am Donnerstag ausgetragen werden. Spiele der gleichen Gruppe finden am selben Tag statt. Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
 - c) Das Endspiel findet an einem Mittwoch statt.

Anstosszeiten in der Qualifikationsphase und den Entscheidungsspielen

- 12.02 Bei allen Spielen der Qualifikationsphase und Entscheidungsspielen legt der Heimverein die Anstosszeit fest.

Anstosszeiten bis zum Achtelfinale

- 12.03 Spiele der UEFA Europa League beginnen grundsätzlich um 19.00 Uhr (MEZ) oder um 21.05 Uhr (MEZ). Die UEFA-Administration legt die Anstosszeiten auf der Grundlage der Auslosung fest. Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
- 12.04 Spiele des letzten Spieltages müssen grundsätzlich innerhalb einer Gruppe gleichzeitig ausgetragen werden.

Anstosszeiten ab dem Viertelfinale

- 12.05 Grundsätzlich beginnen die Viertelfinal- und Halbfinalbegegnungen um 21.05 Uhr (MEZ). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
- 12.06 Das Endspiel beginnt grundsätzlich um 20.45 Uhr (MEZ).

Bestätigung der Spielorte, Daten und Anstosszeiten

- 12.07 Die Landesverbände der betreffenden Vereine haben die Spielorte, Daten und Anstosszeiten der Hin- und Rückspiele aller Begegnungen der

Qualifikationsphase und der Entscheidungsspiele zu genehmigen und diese der UEFA-Administration innerhalb der durch Letztere festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen. Die UEFA-Administration kann die Termine und Anstosszeiten in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen ändern oder bestätigen. Verstöße gegen die vorliegende Bestimmung können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

Spieldaten und Umstellungen

- 12.08 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spieldaten und etwaigen Umstellungen von Fall zu Fall in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, das Spieldatum zu bestimmen, wenn es zwischen nationalen Wettbewerbsspielen und Spielen dieses Wettbewerbs zu Überschneidungen kommt.

Automatische Umstellungen

- 12.09 Falls zwei oder mehrere Vereine aus der gleichen Stadt oder aus zwei weniger als 50 km auseinander liegenden Städten an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen und/oder im selben Stadion spielen und der betreffende Landesverband und die betreffenden Vereine bei der Wettbewerbsanmeldung ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie ihre Spiele nicht am gleichen Tag austragen können, wird den Spielen der UEFA Champions League der Vorzug gegeben, und die Spiele der UEFA Europa League werden in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen umgestellt.

Endspiel

- 12.10 Das Endspiel wird von einem lokalen Organisationskomitee (LOK) auf der Grundlage eines Vertrags zwischen dem Ausrichterverband und der UEFA organisiert. Das Exekutivkomitee legt Datum und Spielort fest. Die lokale Organisation des Endspiels wird grundsätzlich jedes Jahr einem anderen Landesverband übertragen.

VIII Stadien und Spielorganisation

Artikel 13

Stadionkategorien

- 13.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorien erfüllen:
- a) Kategorie 2 für die drei Qualifikationsrunden;

- b) Kategorie 3 ab den Entscheidungsspielen bis und mit Halbfinale;
- c) Elitekategorie für das Endspiel.

Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien

- 13.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verein dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Landesverbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitszertifikat

- 13.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigen, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
 - b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 13.04 Auf der Grundlage dieser Zertifikate genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

- 13.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Spielfeldzustand

- 13.06 Wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie Bodenheizung o.Ä. vorhanden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist. Der Heimverein muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Bespielbarkeit des Spielfeldes sicherzustellen. Ergreift der Heimverein nicht die erforderlichen Massnahmen und kann das Spiel

deshalb nicht stattfinden, übernimmt er alle Kosten, die dem Gastverein entstehen (Reise- und Aufenthaltskosten).

Ausweichstadien

- 13.07 Ist die UEFA-Administration zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison der Ansicht, dass ein Spielort aus irgendeinem Grund für die Durchführung eines Spiels ungeeignet ist, kann die UEFA mit den betreffenden Verbänden und Vereinen Rücksprache halten und diese bitten, ein Ausweichstadion vorzuschlagen, das den Anforderungen der UEFA genügt. Können der Verband und der Verein innerhalb der von der UEFA-Administration gesetzten Frist kein geeignetes Ausweichstadion vorschlagen, bestimmt die UEFA ein neutrales Ausweichstadion und trifft die für die Durchführung des Spiels notwendigen Vorkehrungen in Absprache mit dem zuständigen Verband und den lokalen Behörden. In beiden Fällen gehen die Kosten für die Durchführung des Spiels zu Lasten des Heimvereins. Die UEFA-Administration entscheidet endgültig und zu gegebener Zeit über den Spielort.

Kunstrasenstandard

- 13.08 Mit Ausnahme des Endspiels, das auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* vom Januar 2008 erfüllt.
- 13.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
 - b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* festgelegt.
- 13.10 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein müssen vom Hersteller und vom Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 13.11 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlicht

- 13.12 Die Qualifikationsspiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Ab der Gruppenphase müssen die Begegnungen bei Flutlicht ausgetragen werden. Dabei ist eine durchschnittliche Beleuchtungsstärke

von 1 400 E_v (Ix) Richtung Hauptkamera(s), und von 1 000 E_v (Ix) Richtung weniger wichtige Bereiche sicherzustellen.

- 13.13 Der Verein muss sicherstellen, dass die Flutlichtanlage instand gehalten wird, und der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das nicht älter als 12 Monate sein darf. Die UEFA kann unabhängige Kontrollen der Beleuchtungsstärken in den Stadien durchführen. Sie informiert die Vereine rechtzeitig über die Ergebnisse solcher Kontrollen und die erforderlichen Änderungen.

Uhren

- 13.14 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 13.15 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind nur für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Bildmaterial des betreffenden Spiels kann auf dem Grossbildschirm im Stadion zeitversetzt übertragen werden, sofern der Heimverein alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschliesslich der Genehmigung des zuständigen UEFA-Spielbeauftragten und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Zudem muss der Heimverein sicherstellen, dass nur dann Bilder gezeigt werden, wenn der Ball nicht im Spiel ist und/oder in der Halbzeitpause oder in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung, und dass keine Bilder übertragen werden, die:

- a) einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
- b) insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
- c) Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
- d) dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten im Stadion zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitsstellung, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstösst, hinzuweisen).

- 13.16 Auf Anfrage der UEFA zeigen die Vereine auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions eine spezielle Videosequenz mit dem UEFA-Champions-League-Branding sowie Informationen und Bildern aller Spiele des Wettbewerbs.

Öffentliche Bildschirme

- 13.17 Ab der Gruppenphase können Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf öffentlichen Bildschirmen ausserhalb des Stadions, in dem ein Spiel ausgetragen wird (z.B. im Stadion des Gastvereins oder an irgendeinem öffentlichen Ort), unter folgenden Umständen bewilligt werden:
- Erteilung einer Lizenz durch die UEFA; und
 - Genehmigung durch die audiovisuellen Rechteinhaber im Gebiet des Public Viewing und durch die öffentlichen Behörden.
- 13.18 Bis einschliesslich der Entscheidungsspiele unterliegen solche Übertragungen den Bestimmungen von Absatz 29.09.

Mobile Stadionsdächer

- 13.19 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 13.20 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Artikel 14

Spielorganisation

- 14.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA-Flagge und die Respekt-Flagge auf dem Stadionsgelände zu hissen. Ab der Gruppenphase ist auch die UEFA-Europa-League-Flagge zu hissen. Diese Fahnen können leihweise beim jeweiligen Landesverband bezogen werden. Nationalhymnen sind nicht zu spielen.
- 14.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln. Zudem ist ab der Gruppenphase nach der Aufreihung der beiden Mannschaften und der

Schiedsrichter die von der UEFA zur Verfügung gestellte UEFA-Europa-League-Hymne zu spielen.

- 14.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 14.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 14.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 14.06 Die an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine müssen mindestens 5% des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions – in einem abgetrennten, sicheren Sektor – den Anhängern des Gastvereins vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastvereine berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten Kategorie zu erwerben, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Vereinen (vgl. Artikel 17 und 27 des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* und Artikel 19 des *UEFA-Sicherheitsreglements*).
- 14.07 Gastvereine, die die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im abgetrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen nicht benötigte Karten bis sieben Tage vor dem Spiel unentgeltlich an den Heimverein zurückgeben, es sei denn, die beiden Vereine haben eine anders lautende schriftliche Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gastverein das ganze Kontingent bezahlen, ungeachtet dessen, ob er alle Karten verkauft hat oder nicht.
- 14.08 Der Heimverein kann vom Gastverein zurückgegebene oder nicht beanspruchte Eintrittskarten neu zuteilen, vorausgesetzt, dass alle Sicherheitsmassnahmen (vgl. vorliegendes Reglement und *UEFA-Sicherheitsreglement*) eingehalten und die Karten nicht Anhängern des Gastvereins zuteilt werden.
- 14.09 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zwanzig Vertretern des Gastvereins und dessen Landesverbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge (einschliesslich dazugehöriger Hospitality) zur Verfügung zu stellen.
- 14.10 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverein am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Heimverein

darf die Trainingseinheit des Gastvereins nicht länger als eine Stunde dauern. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen, mit dem Heimverein vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.

- 14.11 Der Zeitplan für die Bewässerung des Spielfelds ist vom Heimverein bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt zu geben. Das Spielfeld ist gleichmässig und nicht nur in bestimmten Bereichen zu bewässern. Grundsätzlich muss die Bewässerung 75 Minuten vor dem Anstoss beendet sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Vereine zustimmen, und unter der Voraussetzung, dass die Bewässerung nur in einem der folgenden Zeiträume stattfindet:
- a) zwischen der 75. und der 60. Minute vor dem Anstoss; oder
 - b) zwischen der 10. und der 5. Minute vor dem Anstoss; oder
 - c) während der Halbzeitpause (für höchstens fünf Minuten).

IX Spielregeln

Artikel 15

- 15.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 15.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (wenn möglich elektronischen) Auswechselfafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die verwendeten Tafeln müssen beidseitig beschriftet sein.
- 15.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise bis zu sieben Ersatzspielern jeder Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 15.04 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, auf dem die Nummern, vollständigen Namen (und Geburtsdaten bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen) und gegebenenfalls die Trikotnamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen

Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom zuständigen Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.

- 15.05 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 15.06 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 15.07 Der Schiedsrichter kann die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder die Spiellizenz seines Landesverbandes oder einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, beides versehen mit Foto und Geburtsdatum, mit sich führen.
- 15.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 15.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 15.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 15.11 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann nur durch einen registrierten, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nur durch registrierte, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführte Spieler ersetzt werden.
 - c) Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu

werden, dürfen sie durch registrierte Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 16

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 16.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 17

Elfmeterschiessen

- 17.01 Das Elfmeterschiessen bei Spielen, die nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen werden (vgl. Absatz 8.01), oder beim Endspiel (vgl. Absatz 7.13) ist in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.
- 17.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für das Elfmeterschiessen verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 17.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Elfmeter ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 17.04 Kann das Elfmeterschiessen aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 17.05 Kann das Elfmeterschiessen aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 10.02 bis 10.04.

X Spielberechtigung

Artikel 18

Allgemeine Bestimmungen

- 18.01 Zu UEFA-Klubwettbewerben zugelassen sind Spieler, die unter Einhaltung der festgesetzten Fristen bei der UEFA registriert und für einen Verein spielberechtigt sind sowie alle in den folgenden Bestimmungen aufgeführten Bedingungen erfüllen. Nur spielberechtigte Spieler können hängige Spielsperren verbüssen.
- 18.02 Die Spieler müssen beim entsprechenden Landesverband registriert sein gemäss dessen eigenen Bestimmungen und denjenigen der FIFA, insbesondere dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*.
- 18.03 Die Spieler müssen eine medizinische Untersuchung unter Berücksichtigung der in Anhang IX zwingend vorgeschriebenen Kriterien durchlaufen haben.
- 18.04 Jeder Verein ist dafür verantwortlich, eine unterzeichnete Spielerliste A („Liste A“) und B („Liste B“) seinem Landesverband vorzulegen, der sie prüft, genehmigt, unterzeichnet und anschliessend an die UEFA weiterleitet. Diese Listen müssen Name, Geburtsdatum, Name und Nummer auf dem Hemd, Nationalität und das nationale Registrierungsdatum sämtlicher Spieler enthalten, die im betreffenden UEFA-Klubwettbewerb eingesetzt werden sollen. Zudem müssen die Listen eine Bestätigung des Mannschaftsarztes enthalten, dass alle Spieler die vorgeschriebene medizinische Untersuchung durchlaufen haben. Der Mannschaftsarzt ist allein verantwortlich dafür, dass die medizinischen Untersuchungen der Spieler ordnungsgemäss durchgeführt wurden.
- 18.05 Der Verein trägt die Rechtsfolgen, wenn er einen Spieler einsetzt, der nicht auf Liste A oder B aufgeführt oder aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt ist.
- 18.06 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.
- 18.07 Mit Ausnahme des UEFA-Superpokals und unter Vorbehalt von Absatz 18.18 kann ein Spieler innerhalb einer Saison nicht für mehr als einen Verein UEFA-Klubwettbewerbsspiele bestreiten. Ein Ersatzspieler, der nicht eingesetzt wurde, darf für einen anderen an den UEFA-Klubwettbewerben derselben Spielzeit teilnehmenden Verein nur dann spielen, wenn er gemäss vorliegendem Reglement bei der UEFA-Administration registriert ist.

Bedingungen für Liste A

- 18.08 Kein Verein darf während der Spielzeit mehr als 25 Spieler auf Liste A eintragen. Mindestens acht Plätze (Platz 18 bis 25) sind für „lokal

ausgebildete Spieler“ reserviert, von denen höchstens vier „vom Verband ausgebildet“ sein dürfen. Aus Liste A muss ersichtlich sein, welche dieser acht „lokal ausgebildeten“ Spieler „vom Verein ausgebildet“ und welche „vom Verband ausgebildet“ wurden. Die Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A erfüllt werden können, sind in Anhang VIII beschrieben.

- 18.09 Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ kann entweder „vom Verein ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein.
- 18.10 Ein „vom Verein ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der er das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei vollständige Spielzeiten (d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten offiziellen Meisterschaftsspiel des betreffenden Landes), gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei seinem aktuellen Verein registriert war.
- 18.11 Ein „vom Verband ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei offizielle Spielzeiten, gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem oder mehreren Vereinen desselben Landesverbandes registriert war.
- 18.12 Falls ein Verein weniger als acht lokal ausgebildete Spieler in seiner Mannschaft (d.h. auf Platz 18 bis 25 der Liste A) hat, so wird die Höchstzahl der Spieler auf Liste A entsprechend gekürzt. Sollte ausserdem ein Verein die Plätze 18 bis 25 auf Liste A mit Spielern füllen, die nicht die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllen, so sind diese Spieler für den/die betreffenden UEFA-Klubwettbewerb(e) nicht spielberechtigt und dürfen auf Liste A nicht durch andere Spieler ersetzt werden.
- 18.13 Liste A muss unter Einhaltung folgender Fristen unterbreitet werden:
- a) 22. Juni 2009 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der ersten Qualifikationsrunde;
 - b) 10. Juli 2009 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der zweiten Qualifikationsrunde;
 - c) 24. Juli 2009 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der dritten Qualifikationsrunde;
 - d) 10. August 2009 (24.00 Uhr MEZ): für alle Entscheidungsspiele;
 - e) 1. September 2009 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele ab dem ersten Spiel der Gruppenphase bis einschliesslich des Endspiels.

- 18.14 Für die drei Qualifikationsrunden und die Entscheidungsspiele kann nach Ablauf der oben genannten Fristen ein (1) Spieler auf Liste A jederzeit bis 24.00 Uhr (MEZ) am Vortag des betreffenden Hinspiels ersetzt werden, sofern der betreffende Landesverband schriftlich bestätigt, dass der neue Spieler zu diesem Zeitpunkt auf nationaler Ebene spielberechtigt ist.

Bedingungen für Liste B

- 18.15 Jeder Verein kann während der Spielzeit eine unbegrenzte Zahl von Spielern auf Liste B eintragen. Die Liste muss am Tag vor dem betreffenden Spiel bis spätestens 24.00 Uhr (MEZ) eintreffen.
- 18.16 Ein Spieler kann auf Liste B eingetragen werden, wenn er am oder nach dem 1. Januar 1988 geboren wurde und zwischen seinem 15. Geburtstag und dem Zeitpunkt seiner Registrierung bei der UEFA während zwei aufeinander folgenden Jahren für den betreffenden Verein spielberechtigt war. 16-jährige Spieler können auf Liste B eingetragen werden, wenn sie in den beiden vorangegangenen Jahren ununterbrochen für den betreffenden Verein spielberechtigt waren.

Nachmeldung

- 18.17 Für alle Spiele ab dem Sechzehntelfinale darf ein Verein höchstens drei neue spielberechtigte Spieler für die im laufenden Wettbewerb verbleibenden Spiele nachmelden. Diese Nachmeldung muss bis spätestens 1. Februar 2010 abgeschlossen sein. Die Frist ist nicht erstreckbar.
- 18.18 Einer der drei Spieler des oben genannten Kontingents kann ausnahmsweise nachgemeldet werden, auch wenn er in der aktuellen Saison bereits für einen anderen Verein Klubwettbewerbsspiele bestritten hat. Voraussetzung hierfür ist, dass er nicht
- für einen anderen Verein im selben Wettbewerb eingesetzt wurde;
 - für einen anderen Verein eingesetzt wurde, der derzeit im selben Wettbewerb vertreten ist.

Wenn der neue Verein des Spielers in der UEFA Europa League vertreten ist, darf sein früherer Verein in der laufenden Spielzeit zu keinem Zeitpunkt in der UEFA Europa League vertreten gewesen sein.

- 18.19 Führen Nachmeldungen zur Überschreitung der zugelassenen Anzahl von 25 Spielern auf Liste A, sind zuvor registrierte Spieler vom Verein von der Liste zu streichen, um die Kadergröße von 25 Spielern wieder herzustellen. Wird ein vom Verein ausgebildeter Spieler, der auf Platz 18 bis 25 der Liste A eingetragen war, von der Liste gestrichen, so ist er durch einen anderen vom Verein ausgebildeten Spieler zu ersetzen; wird ein vom Verband ausgebildeter Spieler, der auf Platz 18 bis 25 der Liste A eingetragen war, von der Liste gestrichen, so ist er durch einen vom Verein ausgebildeten Spieler oder durch einen anderen vom Verband ausgebildeten Spieler zu

ersetzen. Nachgemeldeten Spielern sind noch nicht zugeteilte, fixe Nummern zuzuteilen.

- 18.20 Stehen einem Verein wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüter aus seiner Liste A zur Verfügung, darf der Verein den ausgefallenen Torhüter vorübergehend ersetzen. Die Nachmeldung des neuen Torhüters anhand der offiziellen Anmeldeunterlagen (Liste A) kann zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison erfolgen. Auch wenn der ersetzte Torhüter ein lokal ausgebildeter Spieler war, muss der neue Torhüter nicht unbedingt ein lokal ausgebildeter Spieler sein. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung des Torhüters auf Kosten des Vereins anordnen; der medizinische Experte wird von der UEFA ernannt. Sobald der ursprüngliche Torhüter wieder einsatzfähig ist, kann er seinen angestammten Platz wieder einnehmen. Die UEFA-Administration ist 24 Stunden vor dem Spiel, in dem der Torhüter wieder eingesetzt werden soll, über den Wechsel zu informieren.

XI Ausrüstung

Artikel 19

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 19.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet für alle Spiele des Wettbewerbs (einschliesslich der Qualifikationsphase und der Entscheidungsspiele) Anwendung.

Genehmigungsverfahren

- 19.02 Alle Vereine müssen der UEFA-Administration den *Genehmigungsantrag der Spielerausrüstung* zusammen mit den Anmeldeunterlagen für den Wettbewerb zur Genehmigung unterbreiten.
- 19.03 Die Ausrüstung von Vereinen, die sich für die Entscheidungsspiele und die Gruppenphase qualifizieren, unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Für die Einreichung je eines Satzes der Haupt-, der Ersatz- und jeglicher zusätzlicher Spielkleidung einschliesslich der Ausrüstung des Torhüters (Hemd, Hose und Stutzen) bei der UEFA-Administration gelten folgende Fristen:
- a) 1. Juli 2009 für Vereine, die automatisch für die Entscheidungsspiele qualifiziert sind;
 - b) 10. August 2009 für Vereine, die sich über die Qualifikationsphase für die Entscheidungsspiele qualifizieren müssen.

Farben

- 19.04 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration auf dem Anmeldeformular angegeben wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Mannschaften rechtzeitig auf eine

andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Können sich die Vereine nicht über die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration. Bemerkt der Schiedsrichter vor Ort, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er nach Absprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und der UEFA-Administration. Grundsätzlich wird in solchen Fällen aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen. Im Endspiel dürfen beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung tragen. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss die als „Auswärtsmannschaft“ geltende Mannschaft andere Farben wählen. Besteht weiterhin Verwechslungsgefahr und können sich die Mannschaftsoffiziellen nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration über die Farben.

Spielernamen und -nummern

- 19.05 Ab den Entscheidungsspielen müssen die Namen der Spieler auf der Rückseite der Hemden angebracht werden (vgl. Artikel 11 des *UEFA-Ausrüstungsreglements*).
- 19.06 Ab der Gruppenphase sind allen gemeldeten Spielern, einschliesslich der nachgemeldeten, fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen, die auf Hemden und Hosen anzubringen sind. Keine Nummer darf im Verlauf einer Saison mehr als einem Spieler zugeteilt werden und kein Spieler darf im Verlauf einer Saison mehr als eine Nummer verwenden.

Wahl des Sponsors

- 19.07 Der Verein darf nur dann für einen Sponsor Werbung betreiben, wenn dieser zuvor vom Landesverband genehmigt wurde und wenn für diesen Sponsor auch in einem nationalen Wettbewerb auf dem Hemd Werbung betrieben wird. Ab der Gruppenphase gilt diese Bestimmung auch am Tag vor dem Spiel für sämtliche Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der UEFA Champions League. Ab dem Sechzehntelfinale gilt diese Bestimmung auch für die offizielle Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel.

Wechsel des Hemdsponsors

- 19.08 Gemäss Artikel 33 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* dürfen die Vereine ihren Hemdsponsor während der Spielzeit wie folgt wechseln:
 - a) Vereine, die Qualifikations- und Entscheidungsspiele bestreiten, dürfen den Hemdsponsor innerhalb einer UEFA-Spielzeit höchstens zweimal und ab Beginn der Gruppenphase höchstens einmal wechseln;
 - b) Vereine, die direkt für die Gruppenphase qualifiziert sind, dürfen während derselben UEFA-Spielzeit ihren Hemdsponsor höchstens einmal wechseln.

Die Verpflichtung eines Sponsors, nachdem der Wettbewerb ohne Sponsor begonnen wurde, gilt nicht als Sponsorwechsel.

Eine Änderung des Inhaltes der Sponsorwerbung gilt als Sponsorwechsel, selbst wenn der Sponsor der gleiche bleibt. Fälle gemäss Absatz 19.10 sind von dieser Regel ausgenommen.

Frist für den Hemsponsor

19.09 Vereine, die ihren Hemsponsor gemäss Absatz 19.08 wechseln wollen, müssen der UEFA-Administration innerhalb der folgenden Fristen ein schriftliches Gesuch einreichen:

- a) 1. September 2009 (12.00 Uhr MEZ): für Vereine, die Qualifikations- und Entscheidungsspiele bestreiten;
- b) 1. Februar 2010 (12.00 Uhr MEZ): für Vereine, die die Gruppenphase und die K.-o.-Runden bestreiten.

Nach Ablauf der oben genannten Fristen ist kein Wechsel des Hemsponsors mehr möglich.

Mannschaften mit gleichem Hemsponsor

19.10 Treffen zwei Vereine im Wettbewerb aufeinander, die denselben Hemsponsor haben, darf der Heimverein mit seinem regulären Sponsor antreten. Der Gastverein darf nur für ein Produkt dieses Sponsors werben. Die Hemden der beiden Mannschaften dürfen keine identischen Werbeelemente aufweisen. Der Gastverein unterbreitet der UEFA-Administration ein Muster des neuen Hemdes zur Genehmigung.

Wettbewerbslogo

19.11 Ab der Gruppenphase ist das Logo-Abzeichen der UEFA Europa League in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes anzubringen. Diese Bestimmung gilt für alle Vereine mit Ausnahme des Gewinners des UEFA-Pokals 2008/09. Die UEFA stellt den betroffenen Vereinen so viele Abzeichen zur Verfügung, wie sie im Verlaufe des Wettbewerbs brauchen (wie von der UEFA festgelegt). Das UEFA-Europa-League-Logo darf nicht für andere Wettbewerbe oder für frühere Wettbewerbsphasen verwendet werden.

Titelhalter-Logo

19.12 Der Gewinner des UEFA-Pokals 2008/09 hat ab der Gruppenphase anstelle des UEFA-Europa-League-Wettbewerbslogos in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes das Titelhalter-Logo-Abzeichen zu tragen. Die UEFA stellt dem betreffenden Verein so viele Abzeichen zur Verfügung, wie er im Verlaufe des Wettbewerbs braucht (wie von der UEFA festgelegt). Das Titelhalter-Logo darf nicht für andere Wettbewerbe oder für frühere Wettbewerbsphasen verwendet werden.

Respekt-Logo

19.13 Ab dem ersten Spiel der Gruppenphase ist das UEFA-Respekt-Logo-Abzeichen in der „freien Zone“ auf dem linken Ärmel des Hemdes

anzubringen. Die UEFA stellt den betroffenen Vereinen so viele Abzeichen zur Verfügung, wie sie im Verlaufe des Wettbewerbs brauchen (wie von der UEFA festgelegt).

Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel

- 19.14 Sämtliche von Spielern und Vereinsoffiziellen getragenen Artikel, die nicht zur Spielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) gehören, müssen frei von Sponsorwerbung sein. Herstelleridentifikation ist zulässig, sofern sie Kapiteln VIII, IX und X des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Diese Bestimmung gilt:
- a) ab der Gruppenphase für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der UEFA Europa League vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
 - b) ab dem Sechzehntelfinale für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
 - c) ab dem Sechzehntelfinale am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

Spezielles im Stadion verwendetes Material

- 19.15 Ab dem ersten Spiel des Sechzehntelfinales muss sämtliches im Stadion verwendetes spezielles Material wie Taschen für die Ausrüstung, medizinische Taschen, Trinkbehälter usw. frei von Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation sein. Diese Bestimmung gilt:
- a) für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der UEFA Europa League vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews und Pressekonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
 - b) für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
 - c) am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

Bälle und offizieller Ball

- 19.16 In allen Spielen der Qualifikationsphase und in den Entscheidungsspielen müssen die Bälle den *Spielregeln* sowie Artikel 63 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entsprechen: Der Heimverein muss dem Gastverein für dessen Trainingseinheiten am Tag vor dem Spiel sowie für das Aufwärmen vor dem Spiel Spielbälle von hervorragender Qualität zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um die gleichen Bälle handeln wie bei den für das Spiel verwendeten.
- 19.17 Der von der UEFA-Administration ausgewählte, offizielle UEFA-Europa-League-Spielball ist bei sämtlichen Spielen ab der Gruppenphase sowie bei den offiziellen Trainingseinheiten im Vorfeld dieser Spiele zu verwenden.

XII Schiedsrichter

Artikel 20

- 20.01 Für die Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung

- 20.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten und einen vierten Offiziellen. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Der vierte Offizielle und die Schiedsrichterassistenten werden grundsätzlich vom Landesverband des Schiedsrichters in Übereinstimmung mit den von der Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien vorgeschlagen.

Ankunft

- 20.03 Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 20.04 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 20.05 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spieles wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle (vgl. Absatz 20.02).

Schiedsrichterbericht

- 20.06 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.

- 20.07 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie allen Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 20.08 Während ihres Aufenthalts am Spielort werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Landesverbandes des Heimvereins handeln muss.

XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 21

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 21.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 21.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 22

Gelbe und rote Karten

- 22.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste UEFA-Wettbewerbsspiel derselben Kategorie gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.

- 22.02 Bei wiederholten Verwarnungen:
- a) vor der Gruppenphase wird ein Spieler nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten und sechsten Verwarnung für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt;
 - b) ab dem ersten Spiel der Gruppenphase wird ein Spieler nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach jeder weiteren Verwarnung ungerader Zahl (fünfte, siebte, neunte usw.) für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 22.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Sperren werden stets übernommen, entweder in die nächste Wettbewerbsphase oder in einen anderen Klubwettbewerb der laufenden Spielzeit.
- 22.04 Ausnahmsweise verfallen einzelne Verwarnungen, die vor der Gruppenphase verhängt wurden und nicht zu einer Sperre geführt haben, nach den Entscheidungsspielen.
- 22.05 Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus Klubwettbewerbsspielen verfallen mit dem Ende der Spielzeit.

Artikel 23

Protesterklärung

- 23.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 23.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 23.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 23.04 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 24

Protestgründe

- 24.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 24.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch die verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft.
- 24.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

- 24.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 25

Berufungen

- 25.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 26

Doping

- 26.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 26.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinar massnahmen gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 26.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 26.04 Kontrollen und andere Dopingangelegenheiten, die nicht in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geregelt sind, unterliegen dem *UEFA-Dopingreglement*.

XIV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 27

Schiedsrichterkosten

- 27.01 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Landesverband des Heimvereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis des Schiedsrichterquartetts sowie für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.

Spiele bis einschliesslich Halbfinale

- 27.02 Jeder Verein behält seine Einnahmen aus dem Kartenverkauf für sich und trägt alle Kosten. Der Gastverein trägt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die beiden beteiligten Vereine nichts anderes vereinbaren, selbst. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Absatz 11.06 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.

Einnahmen aus Verträgen betreffend die UEFA Europa League

- 27.03 Das Exekutivkomitee legt vor Wettbewerbsbeginn die exakten Beträge fest, die die UEFA gemäss den Bestimmungen von Absatz 27.04 an die Verbände und Vereine zahlt.
- 27.04 Das Exekutivkomitee beschliesst vor Beginn der Spielzeit, wie die Einnahmen aus den von der UEFA abgeschlossenen Verträgen für die Spiele ab der Gruppenphase der UEFA Europa League aufgeteilt werden. In der Regel gilt folgender Verteilschlüssel:
- a) 75% der Einnahmen der UEFA aus den Fernseh- und Sponsorenverträgen (insbesondere Lizenzierungs- und Merchandising-Verträge) gehen an die 48 Vereine, die an den Gruppenspielen der UEFA Europa League teilnehmen, und an die acht aus dem Sechzehntelfinale der UEFA Champions League kommenden Vereine.
 - b) 25 % der Einnahmen der UEFA aus den Fernseh- und Sponsorenverträgen (insbesondere Lizenzierungs- und Merchandising-Verträge) bleiben bei der UEFA, die damit ihre Organisations- und Verwaltungskosten deckt.

Endspiel

- 27.05 Beim Endspiel verfügt die UEFA über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Eintrittskarten und entscheidet über die Anzahl der Karten für die Finalisten (wobei nicht unbedingt beide die gleiche Anzahl erhalten müssen) und die Anzahl der Karten für den Ausrichterverband. Ausserdem legt die UEFA-Administration zusammen mit dem Ausrichterverband die Kartenpreise fest. Die UEFA kann Allgemeine Bedingungen für den Kartenverkauf sowie besondere Weisungen, Richtlinien und/oder Bedingungen (einschliesslich derjenigen des *UEFA-Sicherheitsreglements*) für den Verkauf und/oder die Verteilung von Eintrittskarten herausgeben. Solche Entscheide und/oder Anforderungen der UEFA sind endgültig. Ausserdem müssen der Ausrichterverband und die Finalisten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UEFA alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Allgemeinen Bedingungen für den Kartenverkauf durchzusetzen.
- 27.06 Vor dem Endspiel entscheidet das Exekutivkomitee über den finanziellen Verteilschlüssel zu Gunsten:
- a) der beiden Finalisten;
 - b) des Ausrichterverbandes (gemäss Ausrichtervereinbarung);
 - c) der UEFA.
- 27.07 Jeder Finalist kommt für seine eigenen Kosten auf.
- 27.08 Ein etwaiges Defizit ist vollständig von den beiden Finalisten zu gleichen Teilen zu tragen.

27.09 Die Endspielabrechnung ist der UEFA-Administration innerhalb Monatsfrist nach Austragung des Endspiels zu unterbreiten.

Zahlungen der UEFA an die Vereine

27.10 Alle Zahlungen an die Vereine erfolgen in EUR auf das Bankkonto des betreffenden Verbandes. Der Verein ist für die Koordination des Transfers vom Bankkonto des Verbandes auf das Bankkonto des Vereins zuständig.

27.11 Der Verein darf den Gewinn aus seiner Teilnahme an der UEFA Europa League nicht ohne schriftliche Genehmigung der UEFA an eine Drittpartei übertragen.

27.12 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.

XV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 28

Kommerzielle Rechte

28.01 In diesem Reglement bedeutet:

- a) „kommerzielle Rechte“: im Zusammenhang mit jeglichem Spiel oder jeglicher Phase des Wettbewerbs alle kommerziellen und Medienrechte und -möglichkeiten an und im Zusammenhang mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase (und im Falle einer Wettbewerbsphase insbesondere mit allen Spielen dieser Wettbewerbsphase), einschliesslich Medienrechten, Marketingrechten und Datenrechten im Zusammenhang mit einem solchen Spiel bzw. einer solchen Wettbewerbsphase;
- b) „Medienrechte“: im Zusammenhang mit jeglichem Spiel oder jeglicher Phase des Wettbewerbs das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu einem Spiel des Wettbewerbs oder allen Spiele einer bestimmten Wettbewerbsphase („Spielberichterstattung“) für den Live- oder zeitversetzten Empfang überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschliesslich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media) und interaktiver Rechte;
- c) „Marketingrechte“: im Zusammenhang mit jeglichem Spiel oder jeglicher Phase des Wettbewerbs das Recht, für ein Spiel des Wettbewerbs oder eine Wettbewerbsphase Werbung und Promotion zu machen und

diese(s) zu vermarkten, Public-Relations-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase durchzuführen, sowie das Recht, alle Werbe-, Sponsoring-, Hospitality-, Lizenzierungs-, Merchandising-, Publikations-, Wett-, Spiel-, Verkaufs-, Musik- und Franchisingmöglichkeiten und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verbindung mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase (einschliesslich durch Promotion-Aktivitäten in Verbindung mit Eintrittskarten) zu verwerten;

- d) „Datenrechte“: im Zusammenhang mit jeglichem Spiel oder jeglicher Phase des Wettbewerbs das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit einem Spiel des Wettbewerbs oder einer Wettbewerbsphase zusammenzustellen und zu verwerten.

Artikel 29

Qualifikationsphase und Entscheidungsspiele

- 29.01 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind berechtigt, die kommerziellen Rechte an den Heimspielen der Qualifikationsphase und der Entscheidungsspiele, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zu verwerten.

Gruppenphase

- 29.02 Die UEFA ist ausschliessliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der Medienrechte an der Gruppenphase. Vorbehaltlich Absatz 29.05 behält sich die UEFA ausdrücklich alle Medienrechte vor und hat das exklusive Recht, alle Einnahmen aus der Vermarktung dieser Medienrechte zu verwerten, einzubehalten und/oder zu verteilen.
- 29.03 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind berechtigt, die kommerziellen Rechte (mit Ausnahme der Medienrechte) an den Heimspielen der Gruppenphase, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, zu verwerten, vorbehaltlich des Rechts der UEFA, diese kommerziellen Rechte gemäss vorliegendem Reglement, einschliesslich Absatz 29.12 und Anhang VI, zu nutzen.

Ab dem Sechzehntelfinale

- 29.04 Die UEFA ist ausschliessliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der kommerziellen Rechte an der K.-o.-Phase und dem Endspiel. Vorbehaltlich Absatz 29.05 behält sich die UEFA ausdrücklich alle kommerziellen Rechte vor und hat das exklusive Recht, alle Einnahmen aus der Vermarktung dieser kommerziellen Rechte zu verwerten, einzubehalten und/oder zu verteilen.

Verwertung durch Vereine

- 29.05 Die Vereine dürfen bestimmte Medienrechte an der Gruppenphase sowie bestimmte kommerzielle Rechte an den K.-o.-Spielen verwerten (vgl. Anhänge VI und VII).

- 29.06 Bei der Verwertung von Medienrechten am Wettbewerb gemäss vorliegendem Reglement haben die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen bzw. Vereine die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 29.07 Alle Verträge und Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten am Wettbewerb durch Mitgliedsverbände und/oder deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine gemäss vorliegendem Reglement sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen.
- 29.08 Mitgliedsverbände, deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine haben für die Verwertung der ihnen gemäss vorliegendem Reglement zustehenden kommerziellen Rechte eine angemessene Gebühr zu zahlen.
- 29.09 Alle Verträge und Vereinbarungen von Mitgliedsverbänden, deren angeschlossenen Organisationen und/oder Vereinen betreffend die Verwertung von Medienrechten am Wettbewerb müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierenden Bestandteil beinhalten. Ausserdem haben solche Verträge und Vereinbarungen eine Klausel zu enthalten, die bei Änderungen des vorliegenden Reglements oder der anderen von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebenen geltenden Regelungen, Weisungen und Richtlinien garantiert, dass die Verträge bzw. Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen soweit erforderlich den betreffenden, geänderten Reglementen, Regelungen, Weisungen bzw. Richtlinien angepasst werden.
- 29.10 Die Vereine sind unbeschadet der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* (vgl. Anhang VII) berechtigt, für eigene nichtkommerzielle Zwecke (wie in Anhang VI definiert) wie z.B. interne Trainings- oder Ausbildungszwecke (i) die Spielberichterstattung zu ihren eigenen Spielen in der UEFA Europa League, die die UEFA nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellt, zu verwenden oder (ii) in Ausnahmefällen eigene Spielberichterstattung zu ihren eigenen Spielen zu produzieren (mit maximal einer Kamera sowie vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA und unter den von der UEFA mitgeteilten Bedingungen). Die Genehmigung der UEFA für das erwähnte Filmmaterial ist strikt auf die oben genannten Nutzungszwecke beschränkt. Die Vereine sind für im Zusammenhang mit diesen Nutzungszwecken zusätzlich erforderliche Rechte oder Genehmigungen von Dritten verantwortlich.
- 29.11 Für alle Qualifikationsspiele verpflichten sich die in Absatz 29.05 erwähnten Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine, der UEFA kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Beginn jedes Spiels die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das

Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal insbesondere zu den in Absatz 29.18 und in diesem Absatz 29.11 aufgeführten Zwecken aufzeichnen. Kopien der Aufzeichnungen sind dem jeweiligen Heimverein auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Steht das Signal aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine, der UEFA die Aufzeichnung des ganzen Spiels kostenlos im Format Digibeta (oder wenn nicht verfügbar, im Format Betacam SP) oder einem anderen von der UEFA gewünschten Format zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Der Verein hat zu gewährleisten, dass die Person, die Rechte am oben genannten Material besitzt, der UEFA das Recht gewährt, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundener Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten. Der Verein anerkennt, dass eine solche Verwendung insbesondere die direkte oder indirekte Promotion für die UEFA Europa League, auch im Rahmen von Programmen, die von oder im Auftrag der UEFA produziert werden, zum Ziel haben kann.

- 29.12 Die UEFA hat daneben das exklusive Recht, Partner (wie in Anhang VI definiert) für den gesamten Wettbewerb (Qualifikationsphase, Entscheidungsspiele und UEFA Europa League) zu bezeichnen. Diese von der UEFA ernannten Partner (und alle anderen von der UEFA bezeichneten Dritten) können – insbesondere bezüglich ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen – das exklusive Recht haben, bestimmte kommerzielle Rechte an der UEFA Europa League und den dazugehörigen Spielen zu verwerten. Die Vereine müssen die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Um- und Durchsetzung der Rechte, die die UEFA diesen Partnern (wie in Anhang VI definiert) gewährt, sicherzustellen. Die Partner der Vereine oder andere Personen, die von Vereinen oder über Vereine kommerzielle Rechte erworben haben, dürfen sich nicht als Partner des Wettbewerbs (d.h. der Qualifikationsphase, der Entscheidungsspiele und/oder der UEFA Europa League) präsentieren oder sich auf andere Weise mit diesem in Verbindung bringen. Die Vereine sind nicht berechtigt, kommerzielle Rechte in einer Weise zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom Verein gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit der Qualifikationsphase, den Entscheidungsspielen und/oder der UEFA Europa League im Allgemeinen ermöglichen könnte, sei es durch die Verwendung im Rahmen eines Marketingprogramms oder auf andere Weise.
- 29.13 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA, bzw.

sofern dies im vorliegenden Reglement einschliesslich Anhängen VI und VII nicht ausdrücklich erlaubt ist, Markenzeichen der UEFA Europa League, Musik und andere grafische und künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit der UEFA Europa League entwickelt wurden, nicht in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise (auch nicht im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten, die ihnen gemäss vorliegendem Reglement zusteht) verwenden und Dritten nicht erlauben, sie zu verwenden.

- 29.14 Alle Verträge, die ein Verein (oder ein vom Verein beauftragter Dritter) bezüglich jeglicher gemäss vorliegendem Reglement im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erteilter kommerzieller Rechte abschliesst, müssen spätestens am 30. Juni 2012 enden oder eine Bestimmung enthalten, die es dem Verein ermöglicht, den Vertrag zu diesem Datum zu kündigen (oder seine Rechte abzutreten).
- 29.15 Die kommerziellen Rechte sind unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Reglemente zu verwerten.
- 29.16 Gemäss Artikel 19 des vorliegenden Reglements und gemäss den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* ist die Werbung auf der Spielkleidung von der in Absatz 29.04 erwähnten Exklusivität ausgenommen.
- 29.17 Ab der Gruppenphase treffen die Vereine die nötigen Vorkehrungen, um die Um- und Durchsetzung des zentralisierten Brandings der UEFA für die UEFA Europa League sicherzustellen. Ausserdem müssen sich die Vereine an die Anhänge VI und VII des vorliegenden Reglements sowie an sämtliche Weisungen und/oder Richtlinien (insbesondere an das *UEFA Europa League Club Manual* und das *UEFA Europa League Brand Manual*) im Zusammenhang mit diesem Branding halten.

Promotionzwecke

- 29.18 Alle am UEFA Europa League teilnehmenden Vereine gewähren der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem und die Mannschaftstrikots (einschliesslich Angaben zum Hemdsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nichtkommerzielle Zwecke, Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen erlauben, sie zu nutzen. Zwischen einzelnen Spielern oder Vereinen und Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Artikel nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

Artikel 30

Vermittler / Agenten

- 30.01 Die UEFA kann Dritte ernennen, die im Zusammenhang mit der Verwertung der in Artikel 29 genannten Rechte als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

Haftungsausschluss

- 30.02 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und/oder eines anderen UEFA-Reglements und den sich daraus ergebenden Pflichten Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein oder einem seiner Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten und einem Dritten (einschliesslich Sponsoren, Ausrüstern, Herstellern, Broadcastern, Agenten und Spielern), lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

Haftungsfreistellung

- 30.03 Jeder Verein hat die UEFA, ihre Tochtergesellschaften und das jeweilige LOK (wie in Absatz 12.10 erwähnt) sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den Verein, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

XVI Schutz- und Urheberrechte

Artikel 31

- 31.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 31.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 32

- 32.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XVIII Unvorhergesehene Fälle

Artikel 33

- 33.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XIX Schlussbestimmungen

Artikel 34

- 34.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 34.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 34.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 34.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 34.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 24. März 2009 genehmigt und tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

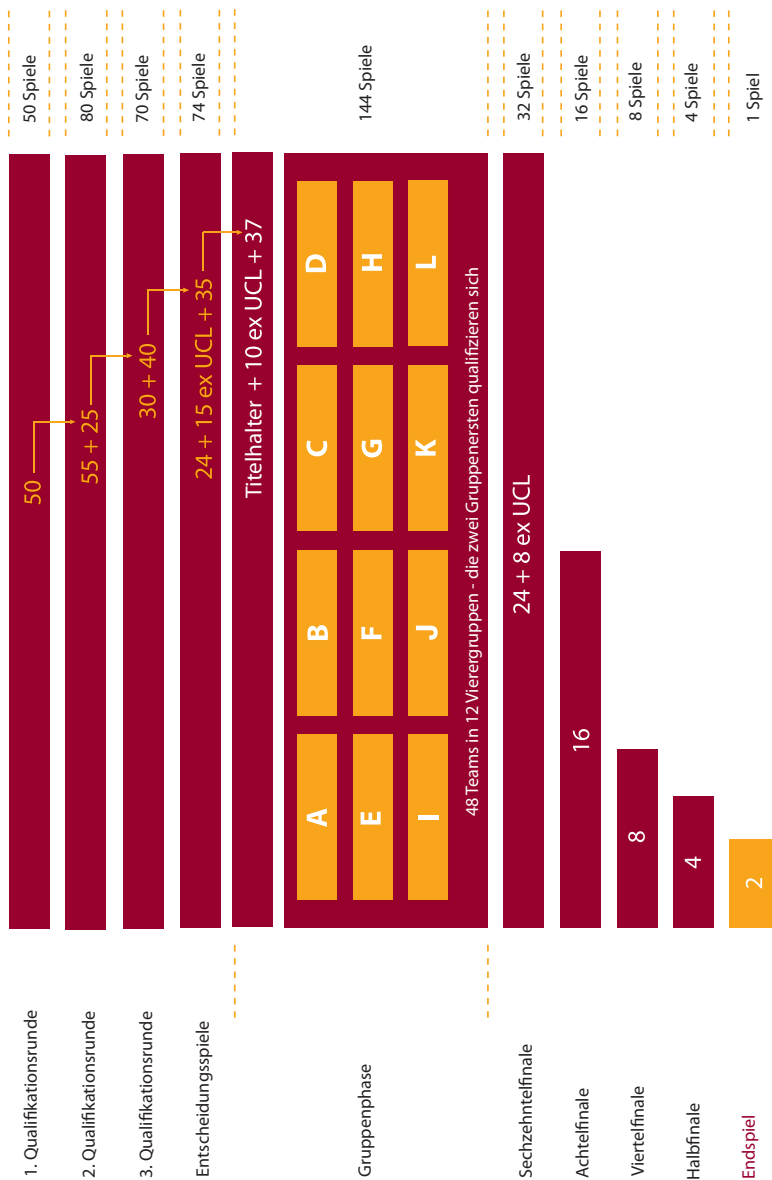
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 24. März 2009

ANHANG Ib: Wettbewerbsmodus der UEFA Europa League



ANHANG II: Berechnung der Koeffizientenrangliste

1. Am Ende jeder Spielzeit erstellt die UEFA ein Leistungsklassement (UEFA-Verbandskoeffizientenrangliste), das auf den fünf letzten Spielzeiten der UEFA Champions League und des UEFA-Pokals / der UEFA Europa League beruht und anhand dessen die Anzahl Plätze festgelegt wird, die einem Verband in der UEFA Champions League und in der UEFA Europa League (früher UEFA-Pokal) zustehen.
2. **Berechnung des Verbandskoeffizienten in der UEFA Champions League und der UEFA Europa League**
 - 2 Punkte (1 Punkt bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen) für einen Sieg;
 - 1 Punkt (0,5 Punkte bei Qualifikations- und Entscheidungsspielen) für ein Unentschieden;
 - 0 Punkte für eine Niederlage.

Die Ergebnisse der Qualifikations- und Entscheidungsspiele werden nur für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

3. **Berechnung des Vereinskoeffizienten in der UEFA Champions League**
 - a) **Qualifikationsphase und Entscheidungsspiele**
 - 0,5 Punkte für jeden Verein, der in der ersten Qualifikationsrunde ausscheidet;
 - 1 Punkt für jeden Verein, der in der zweiten Qualifikationsrunde ausscheidet;
 - 0 Punkte für jeden Verein, der in der dritten Qualifikationsrunde oder in den Entscheidungsspielen ausscheidet. Die in diesen Wettbewerbsrunden ausgeschiedenen Vereine treten in die UEFA Europa League über und fallen somit unter das Koeffizientenberechnungssystem der UEFA Europa League.
 - b) **Ab der Gruppenphase**
 - 2 Punkte für einen Sieg;
 - 1 Punkt für ein Unentschieden;
 - 0 Punkte für eine Niederlage.
4. **Berechnung des Vereinskoeffizienten in der UEFA Europa League**
 - a) **Qualifikationsphase und Entscheidungsspiele**
 - 0,25 Punkte für jeden Verein, der in der ersten Qualifikationsrunde ausscheidet;

- 0,5 Punkte für jeden Verein, der in der zweiten Qualifikationsrunde ausscheidet;
- 1 Punkt für jeden Verein, der in der dritten Qualifikationsrunde ausscheidet;
- 1,5 Punkte für jeden Verein, der in den Entscheidungsspielen ausscheidet.

b) Ab der Gruppenphase

- 2 Punkte für einen Sieg;
- 1 Punkt für ein Unentschieden;
- 0 Punkte für eine Niederlage.

c) Garantiertes Minimum

Ab der Spielzeit 2009/10 wird den Vereinen in der Gruppenphase der UEFA Europa League ein Minimum von zwei Punkten garantiert, selbst wenn die in dieser Wettbewerbsphase tatsächlich erreichte Punktzahl geringer ist. Das garantierte Minimum wird nicht zu den in der Gruppenphase tatsächlich erreichten Punkten hinzugezählt und wird für die Berechnung des Verbandskoeffizienten nicht berücksichtigt.

5. Bonuspunkte

a) Ab der Spielzeit 2009/10 wird jedem Verein für das Erreichen des Achtel-, Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Europa League ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. Zusätzlich werden für die Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Champions League und das Erreichen des Achtelfinales je vier Punkte gutgeschrieben.

b) Diese Bonuspunkte werden auch für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

6. Für die Berechnung des Verbandskoeffizienten werden die in einer bestimmten Spielzeit von den Vereinen des betroffenen Verbandes gesammelten Punkte zusammengezählt und anschliessend durch die Gesamtzahl der Vereine des Verbandes, die an den beiden relevanten UEFA-Klubwettbewerben teilgenommen haben, geteilt.

7. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

8. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration unter Berücksichtigung der Resultate der vorangehenden Spielzeit endgültig über die einzelnen Platzierungen.

9. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gewerteten Resultat.

Elfmeterschiessen beeinflussen das für die Koeffizientenberechnung verwendete Spielergebnis nicht.

10. Das neue Leistungsklassement wird den Mitgliedsverbänden jeweils nach Abschluss einer UEFA-Klubwettbewerbssaison mitgeteilt.
11. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

ANHANG III: Medienangelegenheiten

1. Allgemeines

Die UEFA hat das Recht, den Zugang der Medien zum Stadion zu kontrollieren, und kann unbefugten Medienvertretern den Zugang verweigern, auch wenn es sich bei diesen um Rechteinhaber handelt.

2. Pflichten im Bereich Medien

a) Pflichten vor Beginn der Spielzeit

Jeder Verein hat der UEFA nach deren Ermessen vor Beginn jeder Spielzeit (i) Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielern und zum Trainer sowie geschichtliche Informationen zum Stadion und ein Foto desselben, sowie auf Anfrage weitere Daten für Werbezwecke zu liefern, oder (ii) die oben genannten Unterlagen bzw. Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, damit die UEFA ihr eigenes Material produzieren kann.

b) Pressechef des Vereins

Jeder Verein muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Medien gemäss den Reglementen und Richtlinien der UEFA sowie gemäss dem *UEFA Europa League Club Manual* regelt und koordiniert. Der Pressechef des Vereins unterstützt die UEFA nach Möglichkeit beim Erstellen von redaktionellen Beiträgen in schriftlicher oder elektronischer Form vor und während der Spielzeit und trägt so zur Promotion des Wettbewerbs bei. Der Pressechef des Vereins reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um am jeweiligen Spielort die Medienaktivitäten einschliesslich Pressekonferenzen und Interviews vor und nach dem Spiel zu koordinieren und mit dem UEFA-Spielortverantwortlichen zusammenzuarbeiten.

Der Pressechef der Gastmannschaft hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen bis spätestens Freitag vor dem Spiel per Fax oder E-Mail an den Pressechef des Heimvereins mit einer Kopie an den UEFA-Spielortverantwortlichen sowie an die UEFA zu übermitteln. Der Pressechef ist auch dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsanfragen von vertrauenswürdigen Fussballjournalisten stammen.

c) Pressekonferenzen vor dem Spiel

Beide Vereine müssen am Tag vor dem Spiel eine Pressekonferenz abhalten, die so angesetzt ist, dass der Redaktionsschluss in den beiden betroffenen Ländern eingehalten werden kann. Die beiden Pressekonferenzen sind so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen können. Im Idealfall finden die Pressekonferenzen innerhalb des Stadions statt. In jedem Falle müssen sie in oder in der

Nähe der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Sofern die beiden Vereine vorher keine anders lautende Vereinbarung getroffen haben, hat der Heimverein bei den Pressekonferenzen vor und nach dem Spiel einen ausgebildeten Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Wenn möglich sind Dolmetschanlagen zur Verfügung zu stellen (vgl. *UEFA-Richtlinien für Medieneinrichtungen in Stadien* vom 1. Januar 2009).

d) Trainingseinheiten

Beide Mannschaften müssen ihre letzte Trainingseinheit vor dem Spiel den Medien mindestens während 15 Minuten zugänglich machen. Grundsätzlich hält die Gastmannschaft ihre offizielle Trainingseinheit in dem Stadion ab, in dem das Spiel stattfindet. Jeder Verein kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten bzw. letzten 15 Minuten für die Medien zugänglich sind. Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sein sollen, so gilt dies für alle Medien, d.h. audiovisuelle Medien, Hörfunk, schreibende Presse, Fotografen, offizielle Vereinsplattformen und Vereinsfotografen.

Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten der Trainingseinheit zugänglich sein sollen, und wenn die Fernsehcrew seiner eigenen offiziellen Vereinsplattform der gesamten Trainingseinheit beiwohnen möchte, so müssen ENG-Crews sowohl (i) des Host Broadcasters als auch (ii) des Haupt-Broadcasters des Gastvereins dieselbe Möglichkeit erhalten. Dies gilt sowohl für Heim- als auch für Auswärtsspiele.

Wenn der Verein seinem eigenen Fotografen erlaubt, der gesamten Trainingseinheit (von der nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sind) beizuwohnen, so muss der Vereinsfotograf der UEFA – auf Anfrage – Bilder zur Verfügung stellen, die die UEFA anschliessend an die internationalen Medien weitergibt.

e) Presseplätze

Der schreibenden Presse sind in einem abgetrennten und sicheren Bereich gedeckte Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen (vgl. *UEFA Europa League Club Manual*). Sie müssen mit einem Pult ausgestattet sein, das genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bietet. Jedes Pult muss mit einem Strom- und mit einem Telefon-/ Modemanschluss ausgestattet sein oder es müssen Wireless-Einrichtungen vorhanden sein.

Reportern von Nicht-Rechteinhabern können bei genügend Platz „Beobachtersitze“ (ohne Pult) auf der Presstribüne zugewiesen werden. Anfragen für solche Plätze müssen bis spätestens Freitag vor dem Spiel an den Heimverein gerichtet werden. Bei der Ankunft im Stadion müssen

Kameras und andere Aufnahme- und Sendegeräte an der vom UEFA-Spielortverantwortlichen angewiesenen Stelle hinterlegt werden. Die Ausrüstung darf erst nach dem Schlusspfiff wieder abgeholt werden.

f) Interviews und Moderationen am Spielfeldrand

Auf Anfrage der UEFA müssen beide Vereine am Tag vor dem Spiel den Cheftrainer und einen Spieler für ein Interview zur Verfügung stellen, das bis zu fünf Minuten dauern kann und vom wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber des Verbandsgebiets der jeweiligen Mannschaft durchgeführt wird mit dem Ziel, es anschliessend allen audiovisuellen Rechteinhabern weltweit zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, „Flash-“ und „Super-Flash-Interviews“ geführt werden: Ankunftsinterviews mit Trainern und Spielern sind – deren Einverständnis vorausgesetzt – im Stadion an einer bezeichneten Stelle, an der eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Halbzeitinterviews können nur innerhalb der bezeichneten Zone (an den Flash- oder Super-Flash-Interview-Plätzen) geführt werden. Die Vereine sind dazu verpflichtet, einen der auf der Liste aufgeführten offiziellen Mannschftsvertreter dafür zur Verfügung zu stellen. Super-Flash-Interviews können nach dem Spiel an einer bezeichneten Stelle am Spielfeldrand zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel geführt werden. Flash-Interviews finden nach dem Spiel in einer bezeichneten Zone zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen statt. Für Interviews nach dem Spiel müssen beide Mannschaften sowohl (i) für den Host Broadcaster als auch (ii) für den Haupt-Broadcaster des Gastvereins ihren Trainer und mindestens zwei Schlüsselspieler, d.h. Spieler, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten, zur Verfügung stellen. Diese und andere Spieler müssen auch für Flash-Interviews mit anderen audiovisuellen Rechteinhabern zur Verfügung stehen. Alle Interview-Standorte müssen vom UEFA-Spielortverantwortlichen und vom Heimverein im Voraus festgelegt werden.

g) Pressekonferenzen nach dem Spiel und Gemischte Zone

Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Heimverein ist für die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur zuständig (Dolmetschanlage und technische Einrichtungen). Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Cheftrainer für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

Für die Medien muss eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel

bietet. Die Gemischte Zone ist in getrennte Bereiche für audiovisuelle Medien, für Hörfunkmedien und für die Vertreter der schreibenden Presse aufzuteilen. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben, wenn sie dies nicht wollen.

h) Umkleidekabinen

Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten.

Die Vereine verpflichten sich jedoch, dass vorbehaltlich ihrer jeweiligen vorherigen Genehmigung ein Kameramann des Host Broadcasters die Umkleidekabine betreten kann, um die Trikots und die Ausrüstung der Spieler zusammen mit einem kurzen Kommentar des Chefreporters oder -moderators des betreffenden audiovisuellen Rechteinhabers zu filmen. Das Filmen muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spieler, idealerweise rund zwei Stunden vor Spielbeginn, abgeschlossen sein.

i) Spielfeld und Technischer Bereich

Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die Filmcrew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel mit der tragbaren Kamera filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Schlusspfeif. Dasselbe gilt für den Tunnelbereich und den Umkleidebereich. Davon ausgenommen sind von der UEFA genehmigte Flash-Interviews, die Moderationen im Studio vor und nach dem Spiel und eine Kamera des Host Broadcasters, mit der die folgenden Ereignisse gefilmt werden:

- Ankunft der Mannschaften (bis zur Umkleidekabine);
- Spieler im Tunnel vor Betreten des Spielfelds (vor Spielbeginn);
- Rückkehr der Spieler auf den Platz zu Beginn der zweiten Halbzeit.

Als Medienvertreter dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameraleuten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Innenraum des Stadions zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken betreten (vgl. Anhänge IVa und IVb).

3. Audiovisuelle Rechteinhaber

Die an der UEFA Europa League teilnehmenden Vereine haben gegenüber dem Host Broadcaster und anderen audiovisuellen Rechteinhabern in Bezug auf diese Spiele bestimmte Pflichten.

Die Vereine haben den audiovisuellen Rechteinhabern die notwendige technische Unterstützung und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sowie Zugang für das technische Personal zu gewähren.

Die UEFA schreibt unter anderem die nachfolgend beschriebenen Medieneinrichtungen vor. Die Vereine dürfen die üblichen für Produktionseinrichtungen anfallenden Kosten nicht auf die audiovisuellen Rechteinhaber und/oder die Audiomedienpartner der UEFA überwälzen.

Die Vereine sind verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, gegebenenfalls Sitze zu entfernen und Eintrittskarten aus dem Verkauf zu nehmen, um Kameraplattformen, Studios und Kommentatorenplätze einzurichten. Jegliche Art von provisorischer Konstruktion, z.B. Gerüste, muss baupolizeilich geprüft und genehmigt werden. Produktionspläne, einschliesslich Kamerapositionen und Kommentatorenplätze, werden den Vereinen bis spätestens Freitag vor dem Spiel bestätigt.

Die folgenden Einrichtungen müssen den audiovisuellen Rechteinhabern vom Verein zur Verfügung gestellt werden:

- a) Kamerapositionen: Um einen gleichbleibend hohen Standard des Bildmaterials für alle Spiele zu garantieren, sollte dem Host Broadcaster eine gewisse Mindestzahl an Kamerapositionen zur Verfügung stehen; ausserdem sollten audiovisuelle Rechteinhaber zusätzliche Kameras platzieren können, um die Qualität des Bildmaterials zu verbessern. Die Vereine müssen gewährleisten, dass die nachstehend beschriebenen Kamerapositionen eingerichtet werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Risiken für die Sicherheit im Stadion geltend gemacht werden können. Bei allen Kamerapositionen müssen die Mindestabstände zu den Seitenlinien und den Ersatzbänken eingehalten werden (vgl. Anhang IVb). Weitere optionale Kamerapositionen sind im *UEFA Europa League Club Manual* und im *UEFA Europa League Production Manual* aufgeführt.

Zudem kann im Verlauf der Saison infolge technischer Fortschritte neue Kameratechnologie hinzukommen, für die neue Positionen in den Stadien benötigt werden. Die UEFA kann solche Kamerapositionen je nach verfügbarem Platz und unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten von Fall zu Fall und in Absprache mit den betreffenden audiovisuellen Rechteinhabern und Vereinen genehmigen.

- i) Hauptkameras:

Auf der Haupttribüne und genau auf der Höhe der Mittellinie platziert. Diese Kameras sollten mit der Sonne im Rücken stehen. Es sind Positionen für mindestens drei Hauptkameras in der Gruppenphase sowie für mindestens vier Hauptkameras in der K.-o.-Phase vorzusehen.

ii) Mittellinie-Kamera:

Fest installierte Kamera am Spielfeldrand auf der Höhe der Mittellinie nahe der Seitenlinie, für Nahaufnahmen der Spieler. Falls vorgeschlagen wird, diese Kamera zwischen den Ersatzbänken zu platzieren, muss eine Lösung gefunden werden, die dem vierten Offiziellen freie Sicht auf das Spielfeld und die Ersatzbänke sowie den Vereinsvertretern auf den Ersatzbänken freie Sicht auf das Spielfeld ermöglicht.

iii) 16-Meter-Kameras:

Zwei Kameras auf der Haupttribüne auf derselben Höhe wie die Hauptkamera oder oberhalb davon, jeweils auf Höhe der 16-Meter-Linie.

iv) Niedrige Kameras hinter den Toren:

Zwei Kameras auf Spielfeldhöhe auf fixen Positionen hinter den Torlinien, auf der Seite, die der Hauptkamera näher liegt. Ausserdem ist ein Bereich von zehn Metern Länge und zwei Metern Breite hinter jedem Tor für unilaterale audiovisuelle Rechteinhaber und ENG-Crews zugänglich zu machen.

v) Ersatzbankkamera:

Eine tragbare Kamera (in einer fixen Position, wenn nicht anders vereinbart) darf für Nahaufnahmen der Spieler auf den Ersatzbänken eingesetzt werden.

Eine tragbare Kamera (mit Kabel oder kabellos), die ausserhalb der Ersatzbänke eingesetzt wird, kann auch auf dem Spielfeld für Nahaufnahmen der Spieler während der Aufreihung der Mannschaften und beim Münzwurf sowie für Nahaufnahmen der Spieler nach dem Schlusspfiff verwendet werden.

vi) Beauty-Shot-Kamera:

Fest installierte Kamera, in grosser Höhe im Stadion angebracht, für eine Panoramaeinstellung des Stadions.

vii) Höher positionierte Kameras hinter den Toren:

Je eine Kamera auf der Tribüne hinter jedem Tor, auf einer Höhe, die gewährleistet, dass der Elfmeterpunkt ohne Beeinträchtigung durch die Torquerlatte gefilmt werden kann.

viii) Reverse-Angle-Kameras:

Eine Kamera auf der Tribüne und bis zu drei Kameras am Spielfeldrand auf der Gegentribüne der Hauptkamera für Gegeneinstellungen. Bei Viertel- und Halbfinalbegegnungen ist auf der Tribüne Platz für je eine zusätzliche Kamera pro Spielfeldhälfte (insgesamt zwei) vorzusehen.

ix) 20-Meter-Kameras:

Zwei fest installierte Kameras am Spielfeldrand auf derselben Seite wie die Hauptkamera, jeweils auf Höhe der imaginären 20-Meter-Linie. Es muss sichergestellt werden, dass Spieler, Trainer und Schiedsrichter von diesen Kameras nicht gestört werden und eine direkte Sicht auf alle Ecken des Spielfeldes haben. Diese Kameras müssen hinter einer imaginären Linie zwischen den Ersatzbänken und den Eckfahnen platziert sein. Der betreffende Bereich muss entsprechend markiert werden.

x) Tunnel-Kamera:

Eine vom UEFA-Spielortverantwortlichen genehmigte Kamera auf einer fixen Position zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen bzw. dem Tunnelbereich, die nur eingesetzt werden kann, bevor die Mannschaften zu Beginn der ersten und der zweiten Halbzeit aus dem Tunnel kommen.

xi) 6-Meter-Kameras:

Zwei Kameras zwischen der Spielfeldhöhe und fünf Metern über dem Spielfeld auf derselben Seite wie die Hauptkamera und auf Höhe der 6-Meter-Linie, wenn die Platzverhältnisse es zulassen und solange diese Kameras die Sicht in keiner Weise behindern.

xii) Steadicams:

Je nach Platz bis zu zwei Steadicams entlang der Seitenlinie, eine für jede Spielfeldhälfte auf derselben Seite wie die Hauptkamera. Diese Kameras können sich nur zwischen der Torlinie und der 16-Meter-Linie bewegen.

xiii) Minikameras:

Es kann eine Minikamera direkt hinter dem Tornetz platziert werden, unter der Voraussetzung, dass sie nicht das Netz berührt. Alternativ kann eine solche Minikamera auch an den Stangen, mit denen das Netz gespannt wird, oder an dem Seil, das das Netz mit anderen vertikalen Stützen zur Befestigung des Netzes direkt hinter dem Tor verbindet, angebracht werden. Die Kamera darf hingegen nicht an den Torpfosten oder der Querlatte befestigt werden.

b) Kommentatorenplätze: Die Kommentatorenplätze müssen sich auf derselben Tribüne befinden wie die Hauptkameras. Für Spiele der Gruppenphase sind bis zu 10 Plätze erforderlich, für die K.-o.-Phase bis zu 30. Jeder Kommentatorenplatz sollte über drei Sitzplätze verfügen und ist mit den nötigen Strom-, Beleuchtungs- und Telefon-/Modemanschlüssen auszustatten. Die Kommentatorenplätze müssen abgesperrt und dürfen für die Zuschauer nicht zugänglich sein.

c) Studios: Die Vereine müssen getrennte, abgeschlossene Räume für zwei Studios von je 5 x 5 x 2,3 Metern zur Verfügung stellen. Diese müssen

sich in der Nähe der Umkleidekabinen befinden, um leichten Zugang zu Trainer- und Spieler-Interviews zu gewährleisten.

- d) Studios mit Spielfeldsicht: Auf Anfrage audiovisueller Rechteinhaber müssen die Vereine ein Studio mit freier Sicht auf das Spielfeld, z.B. eine VIP-Box, oder Platz für den Aufbau eines solchen Studios zur Verfügung stellen, sofern dies unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten möglich ist.
- e) Flash-Interview-Plätze: Die Vereine müssen in der Gruppenphase Platz für mindestens vier Flash-Interview-Plätze (bzw. für mindestens acht in der K.-o.-Phase) zur Verfügung stellen. Diese müssen zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen liegen und je 3 x 4 Meter gross sein.
- f) Super-Flash-Interview-Plätze: Zwei Super-Flash-Interview-Plätze von je 3 x 3 Metern müssen zwischen dem Spielfeld und dem Spielertunnel zur Verfügung gestellt werden.
- g) Moderationen am Spielfeldrand: Die Vereine müssen gewährleisten, dass die audiovisuellen Rechteinhaber vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel Moderationen am Spielfeldrand durchführen können. Hierfür haben die Vereine einen Bereich direkt neben dem Spielfeld vorzusehen, der aus maximal zwei getrennten, jeweils mindestens 15 x 3 Meter grossen Teilbereichen bestehen sollte.
- h) Stromversorgung: In sämtlichen Bereichen für audiovisuelle Rechteinhaber muss der gesamte vorhandene Strom und Notstrom zur Verfügung stehen, insbesondere für Kamerapositionen, Kommentatoren- und Interviewplätze, Studios und den Bereich der Übertragungswagen.
- i) Bereich der Übertragungswagen: Der Bereich der Parkplätze muss bei Spielen der Gruppenphase mindestens 1 000 m² umfassen. Bei Spielen der K.-o.-Phase hat dieser Bereich bis zu 2 000 m² zu umfassen. Der Bereich der Parkplätze sollte sich auf derselben Seite befinden wie die Hauptkameras und muss vor den Zuschauern abgeschirmt sein. Die Fläche und die Lage dieses Bereichs müssen für das Parken von Übertragungswagen geeignet sein.
- j) Sicherheit: Der Verein ist für alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz und zur Kontrolle der Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber, und insbesondere des Bereichs der Übertragungswagen, verantwortlich. Der Verein ist für die Sicherheit sämtlicher Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber verantwortlich. Diese Bereiche dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein und sind von den Aufbauarbeiten bis zur Abreise des gesamten Personals der audiovisuellen Rechteinhaber und dem Abtransport von deren Ausrüstung rund um die Uhr zu bewachen.
- k) Kabel: Grundsätzlich müssen die Vereine die erforderlichen Kabelvorrichtungen (z.B. Kabelbrücken, Kabelkanäle) zur Verfügung

stellen, damit die audiovisuellen Rechteinhaber alle von ihnen benötigten Kabel gefahrlos und sicher verlegen können. Ausserdem sollten die audiovisuellen Rechteinhaber bereits vorhandene Kabelsysteme in den Stadien auf Anfrage kostenlos nutzen dürfen.

4. Audiomedienpartner der Vereine

Die Bestimmungen betreffend die Verwertung der Audiorechte sind in Anhang VII, Ziffer 4 festgehalten.

Audioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Flash-Interviews betreten. Sie dürfen der Pressekonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

Akkreditierungsanfragen für Audioreporter sind, unter Angabe des etwaigen Bedarfs an spezifischer technischer Ausrüstung, bis spätestens zehn Tage vor dem Spiel an den Heimverein zu richten. Dem UEFA-Spielortverantwortlichen ist eine Liste der Audiomedienpartner der Vereine, die eine Akkreditierung beantragt haben, zu unterbreiten.

5. Schreibende Presse

Dieser Abschnitt gilt für Medienvertreter, die nicht unter Ziffern 3 und 4 dieses Anhangs fallen und die ausschliesslich in schriftlicher Form Bericht erstatten, unabhängig von der Art des Mediums (z.B. Zeitung, Internet-Websites, Mobilfunkportale).

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Anhangs haben die Vereine Akkreditierungsanfragen von solchen Medienvertretern unter der Bedingung anzunehmen, dass sie nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten.

Sofern auf der Pressetribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren.

6. Fotografen

Eine beschränkte Anzahl Fotografen darf in den Bereichen hinter den Werbebanden hinter den Toren arbeiten. In Ausnahmefällen kann der UEFA-Spielortverantwortliche den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung.

Zur Pressekonferenz nach dem Spiel sind Fotografen vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Platzgründen zugelassen. Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des UEFA-Europa-League-Fotografen-Bibs (Leibchen) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Vorbehaltlich anderer Weisungen seitens der UEFA, ist der jeweilige Heimverein für die Herstellung der Fotografen-Bibs (sowie der Bibs für das Personal der audiovisuellen Rechteinhaber und die ENG-Crews) verantwortlich. Der Heimverein stellt ausreichend Personal bereit, um die Bibs vor dem Spiel zu verteilen und sie wieder einzusammeln, sobald die Fotografen das Stadion verlassen (während oder am Ende des Spiels).

Der Pressechef des Gastvereins hat dem Heimverein bis spätestens Freitag vor dem Spiel eine vollständige Liste der von Fotografen beantragten Akkreditierungen zu übermitteln.

Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschliesslich für redaktionelle Online-Publikationszwecke (im Internet und über Mobilfunk) verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

- a) Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln.
- b) Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

7. Grundsätze für die Medien

- a) Respekt für das Spielfeld:

Medienausrüstung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder Schiedsrichter darstellen. Grundsätzlich müssen Kameras vier Meter von der Seitenlinie entfernt platziert sein sowie hinter den beiden Toren hinter den Banden. Das Spielfeld selbst muss immer von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden.

- b) Respekt gegenüber den Offiziellen:

Medienausrüstung und -personal dürfen die Schiedsrichter oder Spieler/Trainer weder verwirren noch deren Sicht oder Bewegungsfreiheit behindern oder stören.

- c) Respekt gegenüber den Zuschauern:

Medienausrüstung und -personal sollten die Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine Aufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.

- d) Respekt gegenüber den Spielern/Trainern:

Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur ausserhalb der Technischen Zone in Bereichen durchgeführt werden, die die UEFA festgelegt und bewilligt hat. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

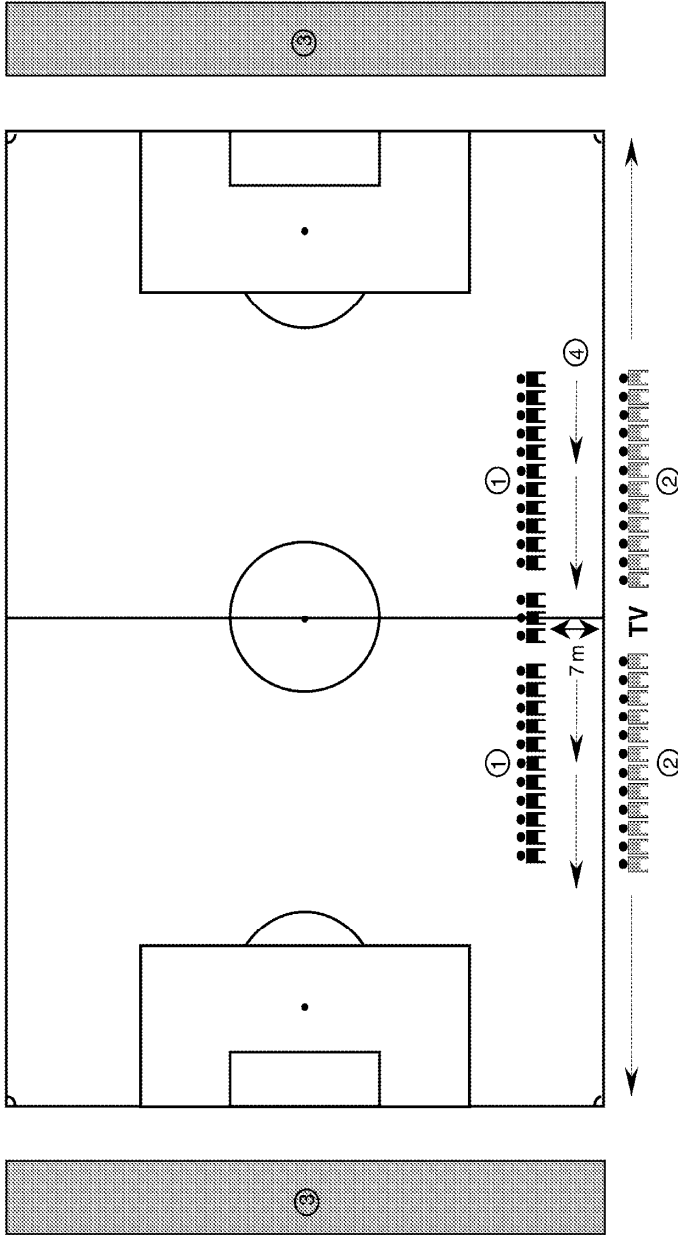
e) Respekt gegenüber anderen Medienvertretern:

Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen neben den Kameras von audiovisuellen Rechteinhabern hinter den Werbebanden geschaffen werden (grundsätzlich hinter beiden Toren), und die Arbeitsbereiche der Medienvertreter dürfen während des Spiels nicht von Technikern der audiovisuellen Rechteinhaber oder von Fotografen gestört werden.

8. UEFA Europa League Club Manual

Daneben gelten auch die entsprechenden Bestimmungen im *UEFA Europa League Club Manual*.

ANHANG IVa: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

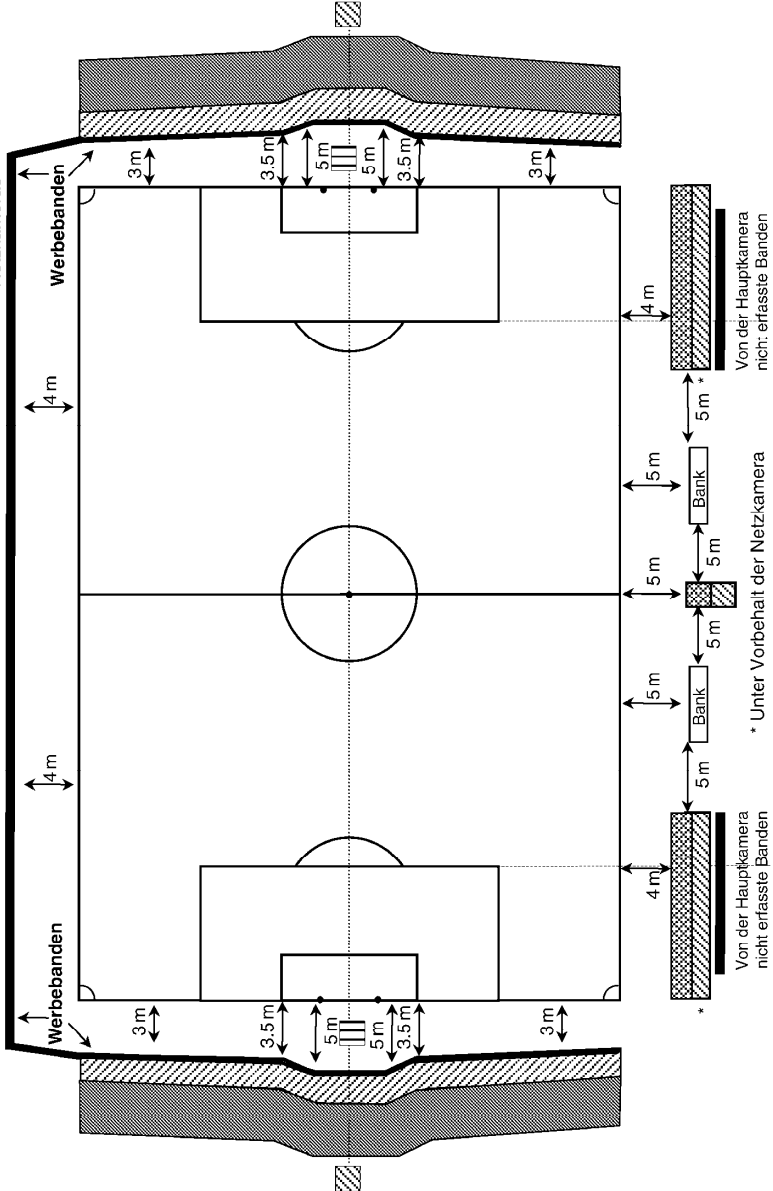
Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG IVb: TV-Kamerapositionen

- Fixe Kameraposition
- Mobile Kameraposition
- ENG-Crews
- "Hothead"-Kameras und Netzcameras

Dieser Bereich ist für eine unbestimmte Anzahl fester Kamerapositionen reserviert.
Diese Kamerapositionen dürfen jedoch in Längsrichtung maximal 10 Meter dieses Bereichs abdecken.



Von der Hauptkamera nicht erfasste Banden

Von der Hauptkamera nicht erfasste Banden

* Unter Vorbehalt der Netzkamera

Hinweis: Bei den in der Skizze angegebenen Werten handelt es sich um Mindestabstände; Einzelheiten zu den Abmessungen rund um das Spielfeld sind dem Club Manual zu entnehmen.

ANHANG V: Respekt-Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Aktivitäten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der UEFA Europa League

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz in der UEFA Europa League der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Europa-League-Respekt-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der

Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrauchte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG VI: Kommerzielle Angelegenheiten

1. EINLEITUNG

1.1 Absicht

Mit der Vermarktung der kommerziellen Rechte an der UEFA Europa League (vgl. Definition in Absatz 28.01), die ihr gemäss vorliegendem Reglement zustehen, will die UEFA den kulturellen und sportlichen Auftrag, den sie mit der Wahrung und Förderung der Interessen des Fussballs wahrnimmt, in einem marktwirtschaftlichen Umfeld erfüllen und darin einen wertbeständigen Platz für den Fussball gewinnen. Die finanziellen Perspektiven einer sinnvollen Vermarktung sollen genutzt werden, um dem Fussball in Europa langfristig seine Existenz zu sichern und ihm gleichzeitig neue Freiräume zu schaffen, unter Beachtung der Spielregeln der Marktwirtschaft.

Für die Durchführung der UEFA Europa League kann die UEFA Dritte einsetzen, die als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

1.2 Ziele

- a) Gesundes Wachstum des Fussballs:
 - im Stadion soll der Fussballfan die Faszination des Live-Fussballs unmittelbar erleben können;
 - im Fernsehen soll der Fussball angemessen präsent sein;
 - im Bereich der Vermarktung der kommerziellen Rechte an der UEFA Europa League soll das Interesse des Fussballs gewahrt und gefördert werden.
- b) Pflege des Images sowie Erhöhung des Stellenwertes und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Fussballs:
 - die bisherigen Anstrengungen der UEFA für einen Fussball auf qualitativ hohem Niveau sollen mit der Respekt-Kampagne weiter ausgebaut werden;
 - Förderung und Integration des Junioren- und Juniorinnenfussballs;
 - Förderung und Integration des Frauenfussballs.
- c) Sport vor wirtschaftlichen Interessen:
 - zukunftsorientierte finanzielle Stabilität der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände und der Vereine sowie Wahrung ihrer Unabhängigkeit;
 - Förderung der Solidarität innerhalb der europäischen Fussballgemeinschaft, indem die finanzschwächeren Vereine und Verbände nachhaltig unterstützt werden.

2. DEFINITIONEN

2.1 „**Kommerzielle Rechte**“ sind in Artikel 28 dieses Reglements definiert.

2.2 „**Exklusivbereich**“: Der Austragungsort eines Spiels der K.-o.-Phase der UEFA Europa League. Dazu gehören:

- a) der Innenbereich des Stadions bis einschliesslich zum ersten Rang jeder Tribüne (bzw. einschliesslich der gesamten Tribüne, falls es keine Ränge gibt), und insbesondere Anzeigetafeln, Bildschirme, Grossbildschirme und Uhren in den genannten Bereichen sowie im Technischen Bereich und im Bereich der Ersatzbänke;
- b) alle Broadcaster-, Presse- und Medienbereiche, und insbesondere die Flash-Interview-Plätze, die Pressekonferenz-Räume, die Gemischte Zone, der Tunnelbereich und der Umkleidebereich.

2.3 „**Partner**“:

Jegliche Partei, die von der UEFA für die Nutzung der kommerziellen Rechte (oder eines Teils davon) an der UEFA Europa League unter Vertrag genommen wird und die somit an der direkten oder indirekten Finanzierung der UEFA Europa League beteiligt ist. Dazu gehören insbesondere die offiziellen Sponsorpartner der UEFA für die UEFA Europa League (einschliesslich etwaiger offizieller Präsentationssponsoren), der offizielle Ballausrüster der UEFA für die UEFA Europa League und die offiziellen Medienpartner der UEFA für die UEFA Europa League.

2.4 „**LOK**“ (**Lokales Organisationskomitee**):

Personenkreis, der im Auftrag eines an der UEFA Europa League teilnehmenden Vereins (oder im Auftrag eines von der UEFA bezeichneten Landesverbandes) und in enger Zusammenarbeit mit der UEFA die jeweiligen Heimspiele organisiert. Mindestanforderung seitens der UEFA: Vertreter des Vereinsvorstandes oder Verbandsvertreter, Stadionverantwortlicher, Verantwortlicher für Sicherheitsfragen und Pressechef des Vereins.

2.5 „**Nichtkommerzielle Zwecke**“

Aktivitäten ohne jegliche direkte oder indirekte Verbindung von Dritten, die (i) für einen Verein zur Werbung für seine UEFA-Europa-League-Spiele, (ii) für interne Archivzwecke und (iii) für interne Bibliothekszwecke erforderlich sind, aber unter Ausschluss der kommerziellen Rechte und jeglicher anderer Aktivität, die nach Ansicht der UEFA kommerzieller Natur ist.

3. MEDIEN

3.1 Zuständigkeit

Die Medienrechte (vgl. Definition in Artikel 28 des vorliegenden Reglements) werden von der UEFA und den Vereinen gemäss den *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League* (vgl. Anhang VII) verwertet.

Wie auf dem offiziellen Anmeldeformular erwähnt, sind die Vereine vertraglich an die *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League* gebunden.

3.2 Aufgaben der Vereine

Die Vereine müssen ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit den in Anhang III (Medienangelegenheiten) festgehaltenen Broadcaster- und Medienangelegenheiten nachkommen.

4. WERBUNG UND PROMOTION

4.1 Zuständigkeit

Die UEFA hat das alleinige Recht, Sponsorpartner zu bestimmen.

Die am Wettbewerb teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, der UEFA die bestmögliche Hilfestellung für die Umsetzung der kommerziellen Rechte, die die UEFA an jegliche Partner vergeben hat, zu gewährleisten und von Schritten abzusehen, die diese Rechte der Partner beeinträchtigen könnten. Jeder Verein hat das von der UEFA geschaffene „Partnerprogramm“ zur Verwertung der dieser gemäss vorliegendem Reglement in den einzelnen Phasen der UEFA Europa League zustehenden kommerziellen Rechte an der UEFA Europa League einschliesslich der Promotion-Programme der UEFA und der Partner bei UEFA-Europa-League-Spielen (z.B. Ballkinder, Mittelkreisträger, Fahnenträger, Spielerbegleitkinder, Spielballkind, Schiedsrichterbegleitkinder, Mann des Spiels, Stadionführungen und Werbetruck-Touren) zu unterstützen und sicherzustellen, dass seine Spieler, Offiziellen und übrigen Angestellten dies ebenfalls tun.

Jeder Verein hat die UEFA (gegebenenfalls) bei der Bekämpfung von Aktivitäten zu unterstützen, die das kommerzielle Programm der UEFA im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und den Wert der kommerziellen Rechte beeinträchtigen. Insbesondere dürfen die Vereine keine Personen ins Stadion lassen, von denen nach angemessenem Dafürhalten zu erwarten ist, dass ihre Handlungen das kommerzielle Programm beeinträchtigen, und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Namen, Bezeichnungen, Symbole, Logos, Maskottchen oder andere künstlerische, grafische und musikalische Darstellungen mit Bezug zur UEFA Europa League verwenden, es sei denn, sie sind für die UEFA Europa League qualifiziert und die Verwendung erfolgt

für nichtkommerzielle Zwecke und in Übereinstimmung mit dem *UEFA Europa League Club Manual* und dem *UEFA Europa League Brand Manual*.

4.2 Werbung – Gruppenphase

- a) Werbe- und Promotionrechte: In Übereinstimmung mit Absatz 29.05 dürfen die Vereine Rechte auf Werbung und Promotion am Austragungsort ihrer Heimspiele der Gruppenphase, einschliesslich Werbung auf Werbebanden am Spielfeldrand und Namensrechte für das Stadion, verkaufen, vorausgesetzt, dass ab zwei Tagen vor jedem Spiel der Gruppenphase bis zum Tag nach einem solchen Spiel keinerlei Werbe- oder Dekorationsmaterial und keine Promotion-Aktivitäten auf dem Rasen zu sehen sind. Für den genannten Zeitraum behält sich die UEFA das Recht vor, den Rasen zu dekorieren (u.a. mit UEFA-Branding und Branding von Partnern) und Promotion-Aktivitäten auf dem Rasen durchzuführen.
- b) Werbebanden am Spielfeldrand: Die Vereine stellen der UEFA bei jedem Spiel der Gruppenphase drei konventionelle (nicht bewegliche) Werbebanden in der vordersten Bandenreihe zur Verfügung. Die UEFA kann diese Werbebanden nach eigenem Ermessen verwenden – auch für Werbung von Partnern, die in Konkurrenz zu Werbepartnern des Vereins stehen. Eine der Werbebanden muss zwölf Meter lang und ebenso hoch wie die übrigen Werbebanden des Vereins in der vordersten Bandenreihe sein und mittig zur Mittellinie des Spielfelds platziert sein (gemäss den Anweisungen der UEFA). Die beiden anderen Werbebanden müssen jeweils sechs Meter lang und ebenso hoch wie die übrigen Werbebanden des Vereins in der vordersten Bandenreihe sein und so platziert sein, dass sie jeweils das Ende der Seitenlinie auf der Hauptseite überspannen (gemäss den Anweisungen der UEFA). Für die Herstellung dieser Werbebanden und der dazugehörigen Gestelle gemäss Anweisungen der UEFA, den Aufbau der Werbebanden und die Aufbringung der betreffenden Werbung spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spiel sowie den Abbau nach dem Spiel sind die Vereine verantwortlich. Die Vereine stellen sicher, dass die Werbebanden in die bestehenden Bandenreihen integriert werden und von der Hauptkamera aus uneingeschränkt sichtbar sind.
- c) Andere Werbeträger: Die Vereine sind für die Herstellung und den Aufbau der Medien-Präsentationswände für Pressekonferenzen, Flash-Interviews und Super-Flash-Interviews sowie anderer Materialien, wie im *UEFA Europa League Club Manual* und im *UEFA Europa League Brand Manual* erwähnt, gemäss den dort spezifizierten Anweisungen zuständig. Nach Ermessen der UEFA können diese Materialien UEFA-Branding, wettbewerbsbezogenes Branding und/oder Branding von Partnern aufweisen.

4.3 Werbung – K.-o.-Phase

Während des Inspektionsbesuchs in einem jeden Stadion (und gemäss *UEFA Europa League Club Manual*) wird der Exklusivbereich für die K.-o.-Phase genau festgelegt.

Der Verein muss spätestens am Morgen zwei Tage vor dem Spiel ein „werbefreies Stadion“ zur Verfügung stellen, was bedeutet, dass sich im Exklusivbereich keine Werbung mit Ausnahme der offiziell von der UEFA genehmigten befinden darf.

Die UEFA oder ein von der UEFA beauftragter Dritter stellt die Werbebanden zur Verfügung (Mindesthöhe: 0,90 m) und ist für den Aufbau sowie für den Abbau innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel verantwortlich. Der Verein hat für eine unbeeinträchtigte Sicht auf die Werbebanden von der Hauptkamera aus zu sorgen. Die Vereine haben sich an die Anweisungen der UEFA betreffend den Exklusivbereich zu halten und dürfen insbesondere kein Werbe- oder Dekorationsmaterial auf dem Rasen platzieren und dort keine Promotion-Aktivitäten durchführen.

Sämtliche Namensrechte für das Stadion, die vom Verein vergeben wurden, unterliegen den üblichen Anforderungen für die UEFA Europa League betreffend den Exklusivbereich. Dies bedeutet, dass kein Branding des Stadionsponsors (z.B. Name, Logo, Markenzeichen, graphische Elemente, Slogan oder Unternehmensfarben) im Exklusivbereich sichtbar sein darf.

Die Vereine dürfen für Spiele der K.-o.-Phase Werbe- und Promotion-Rechte für die Verwertung ausserhalb des Exklusivbereichs verkaufen.

4.4 Pressekonferenzen und Interviews

Die Vereine stellen sicher, dass am Tag vor einem jeden Spiel der UEFA Europa League und am Spieltag selbst keine Marken, Logos oder anderen Identifikationsmerkmale ausser denjenigen der UEFA, des Wettbewerbs und/oder der Partner (wie von der UEFA angewiesen) bei Pressekonferenzen, Flash-Interviews, Super-Flash-Interviews oder in der Gemischten Zone sichtbar sind.

Bei Pressekonferenzen, Flash-Interviews und Super-Flash-Interviews aller Spiele der UEFA Europa League sind ausschliesslich die in Absatz 4.2 c) oben erwähnten Medien-Präsentationswände und anderen Materialien bzw. Ersatz- und zusätzliches Material, das von der UEFA für Spiele ab dem Sechzehntelfinale hergestellt wurde, zu verwenden. Ab dem Sechzehntelfinale gilt diese Bestimmung auch für die Gemischte Zone.

4.5 Eintrittskarten und offizielle Drucksachen

Im Rahmen der UEFA Europa League sind die Vereine für die Herstellung von Eintrittskarten und offiziellen Drucksachen verantwortlich. Jegliche Drucksachen müssen jedoch von der UEFA genehmigt sein und ihrer Eintrittskartenpolitik entsprechen. Bei Eintrittskarten und offiziellen

Drucksachen, die sich auf UEFA-Europa-League-Spiele beziehen, sind ausschliesslich Werbeaufdrucke von Partnern (wie von der UEFA festgelegt) zulässig.

Auf Eintrittskarten und offiziellen Drucksachen der UEFA Europa League darf der Name des Stadionsponsors nur als Teil des Stadionnamens zum Zwecke der Benennung des Stadions aus Sicherheitsgründen und nur in einer nichtkommerziellen Schriftart und Farbe ohne Logos angebracht werden.

Die Herstellung jeglicher Eintrittskarten und anderer offizieller Drucksachen hat gemäss den im *UEFA Europa League Club Manual* und im *UEFA Europa League Brand Manual* festgehaltenen Richtlinien der UEFA zu erfolgen.

4.6 Eintrittskarten und Hospitality für die UEFA und die Partner

Die Vereine verpflichten sich, der UEFA zuhanden der Partner für jedes Spiel der UEFA Europa League die folgende Anzahl Freikarten für den VIP-Bereich, einschliesslich Pässen für den VIP-Hospitality-Bereich des Vereins, zur Verfügung zu stellen:

- a) Gruppenspiele: 40
- b) Sechzehntelfinale und Achtelfinale: 70
- c) Viertelfinale und Halbfinale: 110

Dabei darf die Anzahl dieser Karten 10 % der Sitzplatzkapazität des VIP-Bereichs nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist die Differenz mit Karten für zusammenliegende Plätze der nächsthöheren Kategorie in einem Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien zu kompensieren, wobei all diese Karten Pässe für den VIP-Hospitality-Bereich des Vereins beinhalten müssen. Auf Verlangen muss der Verein bis zu fünf der VIP-Karten-Inhaber der UEFA auf den bestmöglichen Plätzen neben dem UEFA-Spiellegitimen und/oder den höchsten Vertretern des Vereins (z.B. Vereinspräsident, Vorstands- oder Aufsichtsratsvorsitzender) unterbringen.

Reicht der VIP-Hospitality-Bereich des Heimvereins bei einem Spiel für die oben genannte Anzahl Personen nicht aus, hat der Heimverein (auf eigene Kosten) eine Alternativlösung zu finden, die mindestens denselben Standard bietet wie der vorhandene Bereich.

Die UEFA behält sich das Recht vor, im VIP-Hospitality-Bereich des Vereins Branding der UEFA Europa League und/oder der Partner anzubringen bzw. zu zeigen und/oder Partnerprodukte im VIP-Hospitality-Bereich des Vereins oder in alternativen Hospitality-Bereichen des Vereins anzubieten.

Die Partner erhalten zudem die Möglichkeit, eine vereinbarte Anzahl Kaufkarten zum Nominalwert zu erwerben, wobei die Plätze der zweithöchsten Kategorie ebenfalls zusammenliegen und sich in einem zentralen Bereich (d.h. nicht hinter dem Tor) befinden sollten.

- a) Gruppenspiele: mindestens 60 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 50 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie;

- b) Sechzehntelfinale und Achtelfinale: mindestens 110 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 100 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie;
- c) Viertelfinale und Halbfinale: mindestens 160 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 150 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie.

Das Endspiel ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Alle Eintrittskarten müssen offizielle UEFA-Europa-League-Eintrittskarten sein.

Die Partner dürfen Eintrittskarten, die sie von den Vereinen gemäss diesem Absatz 4.6 erhalten haben, für Promotionszwecke verwenden.

Die Vereine sind für die Ausgabe von Eintrittskarten und Hospitality-Pässen an die UEFA und/oder die Partner gemäss den Anweisungen der UEFA verantwortlich.

4.7 Parkplätze

Die Vereine stellen für jedes Spiel die folgende Anzahl Parkplätze zur Verfügung:

- a) Gruppenspiele: 40
- b) Spiele der K.-o.-Phase: 60

Diese Parkplätze müssen sich in einer bevorzugten Lage befinden und wenn möglich einfachen Zugang zum VIP-Hospitality-Bereich des Vereins bieten.

Die Vereine sind für die Ausgabe von Parkausweisen an die UEFA und/oder die Partner gemäss den Anweisungen der UEFA verantwortlich.

Zudem müssen die Vereine auf Verlangen der UEFA dieser bzw. einem von deren Partnern einen Standort am oder in der Nähe des Stadions zuweisen, an dem der UEFA-Europa-League-Werbetruck geparkt werden kann und an dem alle damit im Zusammenhang stehenden interaktiven und Merchandising-Aktivitäten durchgeführt werden können.

4.8 Akkreditierungen

Die UEFA stellt den Partnern in Zusammenarbeit mit dem Heimverein eine zu vereinbarende Anzahl Akkreditierungen zur Verfügung. Die Akkreditierung soll in jedem Fall sicherstellen, dass sämtliche Dienstleistungen vor, während und nach den Spielen erbracht werden können. Detaillierte Angaben zum Akkreditierungssystem und zum Design der Akkreditierungsausweise sind im *UEFA Europa League Club Manual* und im *UEFA Europa League Brand Manual* festgehalten.

4.9 Kooperation

Die Vereine verpflichten sich, eng mit der UEFA zusammenzuarbeiten. Jeder Verein muss einen Verantwortlichen bezeichnen, der für administrative Fragen und insbesondere für die gesamte Koordination zwischen dem Verein und der UEFA zuständig ist. Die Vereine stellen der UEFA kostenlos die in

vorliegendem Anhang aufgeführten Dienstleistungen, Anlagen und Bereiche zur Verfügung, die für die Umsetzung der Aufgaben der UEFA gemäss vorliegendem Reglement notwendig sind. Die Vereine unternehmen die notwendigen Anstrengungen, um der UEFA und der in ihrem Auftrag handelnden Agentur die erforderlichen Büro- und Lagerräumlichkeiten innerhalb des Stadions kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Vereine verpflichten sich zur vollen Unterstützung bei der Zollabfertigung des Materials der UEFA oder ihrer Partner oder Agenturen.

5. LIZENZIERUNG

5.1 Aufgaben der Vereine

Die Vereine haben die bestmögliche Unterstützung für die Umsetzung des Lizenzierungsprogrammes der UEFA Europa League zu gewährleisten.

5.2 Bewilligung durch die Vereine

Der Einbezug eines Vereins in spezifische Lizenzierungsprojekte bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des betreffenden Vereins. Ein entsprechender Vertrag wird von der UEFA erstellt und dem Verein zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt.

Die Einzelheiten und Anforderungen des Lizenzierungsprogrammes der UEFA Europa League sind im *UEFA Europa League Club Manual* und im *UEFA Europa League Brand Manual* festgehalten.

5.3 Lizenzierung für das Endspiel

Unbeschadet der Bestimmungen in Anhang VII dürfen die am Endspiel teilnehmenden Vereine ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keinerlei endspielbezogene Produkte entwickeln, herstellen oder vertreiben.

6. DATEN

6.1 Datenrechte

Die Vereine haben das Recht, Daten zu ihren UEFA-Europa-League-Spielen zusammenzustellen und diese und andere Daten zur UEFA Europa League und den Entscheidungsspielen für interne Trainings- oder Ausbildungszwecke zu verwenden und auf der offiziellen Vereinsplattform zu veröffentlichen. Jede andere Verwertung von Datenrechten durch die Vereine ist unzulässig.

6.2 Verbindung von Dritten

Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit solchen Daten zur UEFA Europa League geben (um die Exklusivität der offiziellen Partner der UEFA Europa League zu gewährleisten). Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung

zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und (i) solchen Daten oder (ii) der UEFA Europa League herstellt.

7. **VERSTÖSSE GEGEN BESTIMMUNGEN DES VORLIEGENDEN ANHANGS WERDEN AN DIE KONTROLL- UND DISZIPLINARKAMMER VERWIESEN.**

ANHANG VII: Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League

1. Einleitung

Im Rahmen der vorliegenden *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League* (nachfolgend „die vorliegenden Richtlinien“) haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Medienpartner des Vereins	Partner, mit denen ein Verein einen Vertrag abschliesst oder die er einsetzt, um in seinem Auftrag bestimmte Medienrechte zu verwerten, einschliesslich Drittagenturen, Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Plattform-Betreibern, Mobilfunknetz-Betreibern und/oder Herstellern bzw. Vertreibern von unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media);
Rechte für zeitversetzte Ausstrahlung	die Medienrechte an der zeitversetzten, audiovisuellen Übertragung von Spielen der UEFA Europa League, an denen der Verein teilgenommen hat;
Live-Rechte	Medienrechte an der audiovisuellen Live-Übertragung von Spielen der UEFA Europa League, an denen der Verein teilnimmt;
Medienrechte	vgl. Definition in Absatz 28.01 des vorliegenden Reglements;
offizielle Vereinsplattform(en)	jedweder offizielle Dienst eines Vereins (der als solcher vom Verein anerkannt ist, mit dem Branding des Vereins versehen ist und ausschliesslich dem Verein gewidmet ist), der auf einer Medienplattform zur Verfügung gestellt wird (z.B. auf einem Vereinsender);
Medienpartner der UEFA	Partner, mit denen die UEFA einen Vertrag abschliesst oder die sie einsetzt, um bestimmte Medienrechte zu verwerten, einschliesslich Drittagenturen, Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Plattform-Betreibern, Mobilfunknetz-Betreibern und/oder Herstellern bzw. Vertreibern von unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media);

- 1.1. Die zentrale Vermarktung ist für die Solidarität und für das Branding der UEFA Europa League von entscheidender Bedeutung. Daher werden die wesentlichen audiovisuellen Medienrechte an der UEFA Europa League

(Live-Rechte und bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung) ausschliesslich zentral von der UEFA vermarktet. Die Nettoeinnahmen, die die UEFA durch die zentrale Vermarktung erzielt, werden auf die Vereine verteilt und für Solidaritätszahlungen verwendet.

- 1.2. Auch die Vereine haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, für ihre Marken zu werben, insbesondere durch die Verwertung der Medienrechte an der UEFA Europa League.
- 1.3. Nach Konsultationen zwischen der UEFA und den Vereinen hat die UEFA die vorliegenden Richtlinien herausgegeben, in denen die Bedingungen für die Verwertung bestimmter Rechte an der UEFA Europa League durch die Vereine erläutert werden.
- 1.4. Die Einhaltung dieser Grundsätze durch alle Parteien ist für den Gesamterfolg des Systems der kommerziellen Verwertung von entscheidender Bedeutung. Wenn ein Verein über seine offiziellen Vereinsplattformen und/oder seine Medienpartner gegen die vorliegenden Richtlinien verstösst, verhängt das zuständige Organ der UEFA unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Reglements Disziplinar massnahmen und/oder wirtschaftliche Sanktionen (einschliesslich der Vorenthaltung von Sieg- und/oder Startprämien) gegen den Verein (zusätzlich zu möglichen anderen, ordentlichen Rechtsmitteln).
- 1.5. Alle Medienrechte, die gemäss den vorliegenden Richtlinien nicht an Vereine vergeben werden, dürfen ausschliesslich von der UEFA verwertet werden. Alle Medienrechte, die von der UEFA verwertet und/oder zentral vermarktet werden, dürfen nach Ermessen der UEFA (i) von den Partnern der UEFA gemäss von der UEFA festzulegenden Bedingungen oder (ii) von der UEFA selbst und insbesondere über ihre digitalen Mediendienste (einschliesslich Diensten auf Plattformen von Dritten) verwertet werden.
- 1.6. Die offiziellen Vereinsplattformen und/oder die Medienpartner der Vereine haben (vorbehaltlich der Verfügbarkeit, der Einhaltung der von der UEFA festgelegten Meldefristen und Bedingungen und der Übernahme aller technischen Kosten) das Recht auf:
 - a) Kommentatorenplätze für die Verwertung der Medienrechte der Vereine über die offiziellen Vereinsplattformen und/oder für die Medienpartner der Vereine;
 - b) Zutritt zur Gemischten Zone;
 - c) Zutritt zu den Pressekonferenzen.

Wenn die Verfügbarkeit bzw. der Zutritt beschränkt ist, haben die Medienpartner der UEFA erste Priorität, die offiziellen Vereinsplattformen (und/oder die Medienpartner der Vereine bei einer Verwertung von Live-Audio- und/oder audiovisuellen Medienrechten) zweite Priorität und die Medienpartner der Vereine und die Nicht-Rechteinhaber (nur für den Zugang zur Gemischten Zone und zu den Pressekonferenzen) dritte Priorität.

Grundsätzlich werden Produktionsrechte, die in diesem Absatz 1.6 nicht erwähnt sind, den offiziellen Vereinsplattformen und/oder den Medienpartnern der Vereine nicht gewährt. Vor-Ort-Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden vom Spielortverantwortlichen der UEFA getroffen.

- 1.7. Die UEFA hat eine digitale Video-Bibliothek eingerichtet, aus der die Vereine Filmmaterial zu ihren eigenen Spielen für die Verwertung ihrer Medienrechte gemäss den vorliegenden Richtlinien erhalten können (vorbehaltlich des Abschlusses einer Dienstleistungsvereinbarung und der Übernahme der im Zusammenhang mit der Entnahme des Filmmaterials entstehenden Kosten durch den Verein).
- 1.8. Zudem können die Vereine für die Verwertung der Medienrechte an der UEFA Europa League gemäss den vorliegenden Richtlinien über die UEFA Zugriff auf das Rohmaterial (raw feed; d.h. das audiovisuelle, internationale Live-Signal) ihrer eigenen Spiele erhalten, wobei die Bedingungen von der UEFA festgelegt werden (der Ort muss für den betreffenden Host Broadcaster geeignet sein). Entsprechende Anträge sind bei der UEFA gemäss von dieser festzulegenden Bedingungen einzureichen. Voraussetzung sind der Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung und die Übernahme der Kosten durch den Verein.
2. Allgemeine Bedingungen (gelten für alle Medienrechte, die von den Vereinen verwertet werden)
 - 2.1. Alle kommerziellen Verträge, die ein Verein für die Verwertung von Medienrechten über die offiziellen Vereinsplattformen und/oder durch die Medienpartner des Vereins abschliesst, müssen die vorliegenden Richtlinien enthalten, damit diese für den Verein, seine offiziellen Vereinsplattformen, Medienpartner und Diensteanbieter verbindlich sind.
 - 2.2. Die Vereine sind gegenüber der UEFA für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien durch ihre offiziellen Vereinsplattformen, Medienpartner und Diensteanbieter verantwortlich und haftbar.
 - 2.3. Unbeschadet Absatz 29.14 des vorliegenden Reglements beträgt die maximale Laufzeit solcher kommerziellen Verträge drei UEFA-Europa-League-Spielzeiten (2009/10, 2010/11 und 2011/12) und endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2012.
 - 2.4. Die Vereine können Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung zeitlich unbegrenzt weiterverwerten, unabhängig davon, ob sie an der UEFA Europa League der laufenden Spielzeit teilnehmen. Es gelten die Bedingungen der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine für die UEFA Europa League*.
 - 2.5. Den Vereinen ist es untersagt, ein Programm oder Produkt zu entwickeln, das mit einem von der UEFA zentral vermarkteten Programm oder -Produkt zur UEFA, zur UEFA Europa League konkurriert. Aus diesem Grund dürfen

die Vereine weder ihre Rechte mit den Rechten eines anderen Vereins, der an der UEFA Europa League teilnimmt, bündeln (auch nicht im Zusammenhang mit ihren offiziellen Vereinsplattformen) noch ihren Medienpartnern erlauben, Rechte zu bündeln. Zudem dürfen Programme bzw. Produkte, mit denen ein Verein seine Rechte verwertet, keine Inhalte von Spielen der UEFA Europa League enthalten, an denen der Verein nicht teilnimmt.

- 2.6. Alle von den Vereinen, den offiziellen Vereinsplattformen und/oder den Medienpartnern der Vereine verwerteten Rechte müssen als Rechte des Vereins identifizierbar sein (damit kein Konkurrenzprogramm bzw. -produkt zu dem von der UEFA zentral vermarkteten Programm bzw. Produkt zur UEFA, zur UEFA Europa League geschaffen wird). Ebenso verwertet die UEFA keine Rechte durch Programme oder Produkte, die einem einzelnen Verein gewidmet sind (um kein Konkurrenzprogramm bzw. -produkt zu einem Vereinsprogramm bzw. -produkt zu schaffen).
- 2.7. Den Vereinen, offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartnern der Vereine ist es untersagt, das Logo, den Namen, die Musik, die Typografie, den Pokal oder andere Designs oder Grafiken der UEFA Europa League, einschliesslich Abbildungen oder Grafiken des offiziellen Balls, zu verwenden. Die UEFA gesteht indessen in der Praxis folgende begrenzte Ausnahmen von der obigen Bestimmung zu: (i) On-Screen-Grafiken und On-Screen-Credits, die vom Host Broadcaster in das Rohmaterial (raw feed) integriert werden (nicht zulässig ist hingegen die Verwendung von Anfangs- und Schlussequenzen sowie von Spiel- und Pausentrennern („Bumpers“) der UEFA Europa League); (ii) die Verwendung des Namens „UEFA Europa League“ in einer Standardtypografie (ausdrücklich hiervon ausgenommen ist die UEFA-Europa-League-Typografie) in einem beschreibenden Kontext, um die Konsumenten darüber zu informieren, dass es um die UEFA Europa League geht, oder in einem rein redaktionellen/beschreibenden Kontext; und (iii) das Vorhandensein des Pokals auf einem Bild des Siegerevereins.
- 2.8. Die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine dürfen sich nicht als Partner der UEFA Europa League präsentieren oder auf andere Weise direkt oder indirekt sich selbst und/oder Dritte, Produkte oder Dienstleistungen mit der UEFA Europa League in Verbindung bringen.
- 2.9. Alle Schutz- und Urheberrechte an den Bildern, am Filmmaterial, am Namen, am Logo, an der Musik, am Branding und an anderem Material der UEFA Europa League sind und bleiben ausschliessliches Eigentum der UEFA.
- 2.10. Wenn ein Verein über seine offiziellen Vereinsplattformen oder seine Medienpartner Medienrechte gemäss den vorliegenden Richtlinien verwertet, darf nichts am Rohmaterial (raw feed) verändert werden, weder durch Hinzufügen oder Entfernen noch durch Bearbeiten oder Ändern von Grafiken, On-Screen-Credits oder anderen Branding-Elementen. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:

- a) Der Verein, die offizielle Vereinsplattform und/oder der Medienpartner des Vereins dürfen das übliche Identifikationslogo ihres Unternehmens bzw. ihres Fernsehkanals hinzufügen, sofern das Logo so in einer Ecke des Bildschirms platziert wird, dass es die im Rohmaterial (raw feed) enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdeckt oder stört.
 - b) Der Verein, die offizielle Vereinsplattform und/oder der Medienpartner des Vereins dürfen kleine Zeit- und/oder Spielstandanzeigen und/oder ihre übliche Bildunterschrift mit dem Namen des Kommentators hinzufügen, sofern diese so platziert werden, dass sie die im Signal enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdecken oder stören.
- 2.11. Die Vereine sind gegenüber der UEFA für den Schutz des Filmmaterials / des Signals / der Übertragung vor Piraterie und nicht genehmigter Ausstrahlung / Verwendung der Inhalte verantwortlich. Deshalb müssen sie alle in ihrer Macht stehenden Massnahmen ergreifen (und gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine dasselbe tun), um eine nicht genehmigte teilweise oder vollständige Verwendung, Ausstrahlung oder Weitergabe des oben erwähnten Audio-, visuellen und/oder audiovisuellen Materials der UEFA Europa League zu verhindern. Zusätzlich zu den Sanktionen, die der UEFA gemäss Absatz 1.4 der vorliegenden Richtlinien zur Verfügung stehen, kann die UEFA von jedem Verein, der den Schutz dieses Materials nicht sicherstellt oder nicht gewährleistet, dass seine offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner das Material schützen, verlangen, dass der Inhalt unverzüglich aus dem betreffenden Programm oder Produkt bzw. von der entsprechenden Plattform entfernt wird.
- 2.12. Die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine unterliegen allen von der UEFA von Zeit zu Zeit herausgegebenen Regelungen, Richtlinien und/oder Weisungen, einschliesslich allen Regelungen, Richtlinien und/oder Weisungen, die die UEFA gegebenenfalls für die Medienpartner der UEFA herausgibt.
- 2.13. Damit sich die UEFA eine Gesamtübersicht über die Verwertung der Medienrechte an der UEFA Europa League durch alle teilnehmenden Vereine verschaffen kann, müssen die Vereine, die Medienrechte verwerten oder verwerten wollen, der UEFA auf deren Verlangen entsprechende Informationen zu dieser Verwertung zukommen lassen. Die Vereine erhalten von der UEFA auf Antrag entsprechende Angaben zur Verwertung durch die Medienpartner der UEFA. Vereine, die keine Verwertung von Medienrechten beabsichtigen, haben die UEFA vor Beginn der betreffenden Spielzeit davon in Kenntnis zu setzen.

3. Audiovisuelle Medienrechte

- 3.1. Aufgrund der Konvergenz der Technologien, über die audiovisuelle Inhalte ausgestrahlt werden können, hat die UEFA einen plattformneutralen Ansatz gewählt. Die Medienrechte wurden auf der Basis eines Zeitfenster-Ansatzes definiert (d.h. es wird zwischen Live-Rechten und Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung unterschieden).

A. Verwertung von Live-Rechten

- 3.2. Die Vereine dürfen Live-Rechte in EU- und EWR-Ländern nur verwerten, wenn diese Rechte in dem betreffenden Land nicht von einem Medienpartner der UEFA erworben wurden. Die UEFA teilt den Vereinen rechtzeitig mit, in welchen EU- und EWR-Ländern es ihr nicht gelungen ist, die entsprechenden Live-Rechte zu verkaufen.
- 3.3. Jegliche Verwertung solcher Live-Rechte durch Vereine, offizielle Vereinsplattformen und/oder Medienpartner der Vereine hat strikt nach den folgenden Bedingungen zu erfolgen:
- a) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.
 - b) Alle Ausstrahlungen und Übertragungen (einschliesslich der Uplinks oder Downlinks) müssen auf einer Conditional-Access-Basis verschlüsselt sein. Ausserdem müssen die Vereine, die offiziellen Vereinsplattformen und die Medienpartner der Vereine gewährleisten, dass kein Overspill und keine Übertragung oder Ausstrahlung ausserhalb des Gebiets / der Gebiete erfolgen, in dem / denen die Vereine zum Verkauf von Live-Rechten (und anschliessend zur Übertragung und/oder Ausstrahlung) gemäss dem vorliegenden Reglement berechtigt sind.
 - c) Die Sendung ist nur auf der Basis eines Abonnements verfügbar.
- 3.4. Die Vereine sind nicht berechtigt, Produkte bzw. Programme zu schaffen, die in Konkurrenz zu den audiovisuellen Live-Medienrechten stehen, die von der UEFA zentral vermarktet werden. So ist es den Vereinen beispielsweise untersagt, einen Live-Quasi-Video-Service zu entwickeln, indem sie einen Audio-/Radio-Kommentar mit sequenziellen Fotos oder Standbildern kombinieren.

B. Verwertung von Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung

- 3.5. Vorbehaltlich der Bestimmungen des obigen Abschnitts A sind die Vereine ab der Spielzeit 2009/10 unabhängig von der Übertragungstechnik oder Plattform nicht berechtigt, vor dem Ablauf der in diesem Abschnitt B erläuterten, massgebenden Sperrfristen jegliche Form von audiovisuellen Medienrechten zu verwerten.

- 3.6. Nach dem Ablauf der Sperrfristen können die Vereine bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung gemäss den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen weltweit auf nichtexklusiver Basis verwerten.
- 3.7. Zwischen 24.00 Uhr (MEZ) des Tages, an dem das Spiel endet, und Freitag, 24.00 Uhr (MEZ) können alle Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung (ob Clips oder Sendungen betreffend) von den Vereinen unter folgenden Bedingungen verwertet werden:
- a) Die Clips bzw. Sendungen werden nur auf offiziellen Vereinsplattformen zur Verfügung gestellt (nicht über die Medienpartner der Vereine).
 - b) Die Clips bzw. Sendungen sind nur auf der Basis eines Abonnements verfügbar.
 - c) Auf jeder der offiziellen Vereinsplattformen darf nur ein einziger (d.h. nur einer zu jedem beliebigen Zeitpunkt), höchstens einminütiger Werbeclip über den Auftritt des betreffenden Vereins in der UEFA Europa League ohne Möglichkeit zum Herunterladen und mit kostenlosem Zugang ausgestrahlt werden. Ein solcher Clip darf bis 24.00 (MEZ) des Tages, an dem das Spiel endet, kein Filmmaterial des betreffenden Spiels enthalten.
 - d) In Video-on-Demand-(VoD)/-Pull-Diensten, bei denen der Ausstrahlungszeitpunkt vom Nutzer frei gewählt werden kann, dürfen die Sendungen nicht vor 24.00 Uhr (MEZ) nach Abschluss des betreffenden Spiels zur Verfügung gestellt werden.
 - e) In linearen Mediendiensten/Push-Diensten, bei denen der Zeitpunkt der Ausstrahlung von der offiziellen Vereinsplattform geplant und festgelegt wird, dürfen die Sendungen am Tag, an dem das betreffende Spiel endet, nicht vor dem späteren der folgenden beiden Zeitpunkte zur Verfügung gestellt werden: (i) 24.00 Uhr (MEZ) oder (ii) 24.00 Uhr Ortszeit in dem Land, in dem die Verwertung erfolgt (bzw. im massgebenden Landesteil, wenn das betreffende Land sich über mehr als eine Zeitzone erstreckt).

Falls die offizielle Vereinsplattform nicht in der Lage ist, ihre Ausstrahlung auf die einzelnen Zeitzonen innerhalb eines bestimmten Landes zu begrenzen, darf die betreffende Sendung erst um 24.00 (MEZ) Ortszeit in der spätesten Zeitzone dieses Landes zur Verfügung gestellt werden. So kann eine offizielle Vereinsplattform, die in Australien sendet, jedoch nicht in der Lage ist, ihr Signal geografisch aufzuteilen, die Rechte auf die zeitversetzte Ausstrahlung in Sydney nicht vor 24.00 Uhr Ortszeit in Perth verwerten.

Zudem ist keine Verwertung von Rechten über lineare Mediendienste/Push-Dienste parallel zu (i) Spielen der UEFA Europa League hierzu und/oder (ii) Spielen der UEFA Champions League bzw. Entscheidungsspielen zur UEFA Champions League zulässig.

- f) Alle Ausstrahlungen und Übertragungen (einschliesslich der Uplinks oder Downlinks) müssen auf einer Conditional-Access-Basis verschlüsselt sein.
 - g) Die Sendung darf vollständig (d.h. zu 100 %) der UEFA Europa League gewidmet sein.
 - h) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.
- 3.8. Nach Freitag, 24.00 Uhr (MEZ) können die Vereine (i) unter strikter Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 3.7 der vorliegenden Richtlinien die Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung auf den offiziellen Vereinsplattformen weiterhin selbst verwerten und/oder (ii) bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung als Teil der Vereinsmagazin-Sendung, die eine Sendung des Vereins ist und vollständig dem Verein gewidmet ist (z.B. „The Tottenham Hotspur FC Hour“), in Lizenz an die Medienpartner der Vereine übertragen. Die UEFA anerkennt jedoch, dass ein kommunaler oder regionaler Medienpartner des Vereins eine gemeinsame Sendung über diesen und einen anderen Verein derselben Stadt bzw. Region zusammenstellen kann (z.B. die Sendung „The Tottenham Hotspur FC and Fulham FC Hour“, die von einem regionalen Medienpartner der Vereine im Grossraum London ausgestrahlt wird). Im Weiteren gelten für Vereinsmagazin-Sendungen die folgenden Bedingungen:
- a) Keine einzelne Sendung darf zu mehr als 75 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschliesslich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal). Ausgenommen hiervon ist eine Sendung des Siegervereins der UEFA Europa League über das Endspiel (die zu 100 % aus Inhalten zum Endspiel bestehen darf). Über die ganze Spielzeit gesehen dürfen solche Vereinsmagazin-Sendungen zu nicht mehr als 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen.
 - b) Höchstens zwei Vereine dürfen dem gleichen Medienpartner das Recht übertragen, während eines bestimmten Zeitraums ihre Vereinsmagazin-Sendungen auf dem gleichen Kanal auszustrahlen, und höchstens vier Vereine können ein solches Recht dem gleichen Medienpartner für die Verwertung auf der gleichen Internet-Plattform übertragen. Ausserdem muss zwischen dem Ende der linearen/Push-Verwertung der Vereinsmagazin-Sendung eines Vereins und dem Beginn der linearen/Push-Verwertung der Vereinsmagazin-Sendung eines anderen

Vereins auf dem gleichen Kanal ein Zeitabstand von mindestens zwei Stunden bestehen.

- c) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.

C. Verwertung über unveränderbare Datenträger (Fixed Media)

3.9. Für die Verwertung von Rechten für die zeitversetzte Ausstrahlung über unveränderbare audiovisuelle Datenträger gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Eine solche Verwertung ist möglich ab Freitag, 24.00 Uhr (MEZ).
- b) Das Produkt muss als Vereinsprodukt identifizierbar und dem Verein gewidmet sein (z.B. „Die Geschichte des FC Zenit St. Petersburg“).
- c) Kein einzelnes Produkt darf zu mehr als 75 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschliesslich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal). Ausgenommen hiervon ist ein Produkt des Siegerevereins der UEFA Europa League über das Endspiel (das zu 100 % aus Inhalten zum Endspiel bestehen darf).
- d) Unveränderbare Datenträger können verwendet werden, um Filmmaterial über die Spiele der UEFA Europa League in Kombination mit anderen redaktionellen Elementen wiederzugeben; sie dürfen jedoch keine anderen Inhalte umfassen (beispielsweise Videospiele oder interaktive Ratespiele), und ihre einzige Funktion besteht in der Speicherung der oben genannten Inhalte.
- e) Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.
- f) Falls eine Produktreihe hergestellt wird, gilt (i) diese Reihe und (ii) jedes Produkt, das einen Teil der Reihe bildet, im Rahmen dieses Abschnitts C jeweils als ein Produkt.

Beispiel:

Innerhalb einer DVD-Reihe zur Geschichte des FC Sevilla:

- (i) darf die DVD-Reihe insgesamt zu höchstens 75 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschliesslich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal);
- (ii) darf jede einzelne DVD zu höchstens 75 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte zur UEFA Europa League und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschliesslich anderer UEFA-Wettbewerbe (wie die UEFA Champions League bzw. die Entscheidungsspiele zur UEFA Champions League und/oder der UEFA-Superpokal). Ausgenommen hiervon ist eine DVD zu einem Endspiel, das vom FC Sevilla gewonnen wurde.

D. Pokal der europäischen Meistervereine, UEFA-Pokal und Pokal der europäischen Pokalsieger

- 3.10. Die in den Abschnitten B und C erläuterten Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung können von den jeweils beteiligten Vereinen auch im Zusammenhang mit folgenden Spielen verwertet und/oder in Lizenz übertragen werden: (i) alle Endspiele des Pokals der europäischen Meistervereine von 1956 bis 1992; (ii) alle Endspiele des Pokals der europäischen Pokalsieger; (iii) alle Endspiele des UEFA-Pokals von 1998 bis 2006; (iv) alle Viertelfinalbegegnungen, Halbfinalbegegnungen und Endspiele des UEFA-Pokals von 2007 bis 2009. Dies gilt nur für diejenigen Vereine, die an diesen Spielen teilgenommen haben (auf nichtexklusiver Basis, jedoch gemäss den in den Abschnitten B und C festgelegten Bedingungen).
- 3.11. Die Vereine erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements die Medienrechte für folgende Spiele auf nichtexklusiver Basis verwerten und in Lizenz übertragen kann: (i) alle übrigen Spiele des Pokals der europäischen Meistervereine von 1956 bis 1992, und (ii) alle übrigen Spiele (a) des UEFA-Pokals und (b) des Pokals der europäischen Pokalsieger, die nicht zentral von der UEFA vermarktet wurden. Ist ein Verein nicht Eigentümer der in diesem Absatz 3.11 beschriebenen Rechte, so hat er die UEFA davon in Kenntnis zu setzen und sie bei ihren Bemühungen, vom Rechteinhaber eine nichtexklusive Lizenz für die Verwertung dieser Rechte zu erlangen, in angemessener Form zu unterstützen. Ist der Verein Eigentümer dieser Rechte, so räumt er der UEFA eine unbefristete, unwiderrufliche, nichtexklusive, weltweite Lizenz für die Verwertung dieser Rechte ein.
- 3.12. Die UEFA und die Vereine vereinbaren, dass sie sich gegenseitig in angemessener Form unterstützen, um das Material zu beschaffen, das für die Verwertung der in den Absätzen 3.10 und 3.11 aufgeführten Rechte erforderlich ist.

4. Audio-Rechte
- 4.1. Die UEFA kann die Audio-Rechte an allen Spielen der UEFA Europa League auf nichtexklusiver Basis verwerten. Den Vereinen werden zu gegebener Zeit die Namen der Medienpartner der UEFA mitgeteilt, an die diese Rechte in Lizenz übertragen hat. Die Vereine dürfen von diesen Medienpartnern der UEFA keine Gebühren verlangen.
- 4.2. Die Vereine können die Audio-Rechte für ihre Heimspiele (selbst oder über ihre offiziellen Vereinsplattformen und/oder ihre Medienpartner) auf nichtexklusiver Basis verwerten (mit Ausnahme des Endspiels). Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Artikel 4 können die Vereine von Partnern, an die sie Audio-Rechte vergeben, eine Gebühr verlangen. Die Vergabe von Unterlizenzen durch die offiziellen Vereinsplattformen und/oder die Medienpartner der Vereine ist nicht gestattet.
- 4.3. Die Vereine können saisonweise nichtexklusive Audio-Rechte für ihre Heimspiele an zwei einheimische Medienpartner (nachfolgend „einheimische Medienpartner“) vergeben. Die technischen Kosten, die solchen einheimischen Medienpartnern von den Vereinen in Rechnung gestellt werden, dürfen höchstens EUR 1 000 pro Spiel betragen. Andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- 4.4. Auf Anfrage eines Gastvereins muss der Heimverein zwei einheimischen Medienpartnern des Gastvereins (die vom Gastverein als solche ausgewiesen werden) gegen Übernahme der technischen Kosten Audio-Rechte für das Spiel einräumen. Die technischen Kosten dürfen höchstens EUR 1 000 pro Spiel betragen. Andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. All diesen einheimischen Medienpartnern müssen die notwendigen technischen Vorrichtungen und Kommentatorenplätze im Stadion zur Verfügung gestellt werden.
- 4.6. Auf Anfrage von Gastvereinen können die Heimvereine mit diesen Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschliessen.
- 4.7. Grundsätzlich haben die Vereine Anrecht auf gebührenfreie Audio-Berichterstattung über ihre eigenen UEFA-Europa-League-Spiele auf ihren offiziellen Vereinsplattformen.
- 4.8. Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit der UEFA Europa League geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und Medienpartner der Vereine keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und der UEFA Europa League herstellt.

ANHANG VIII: Lokal ausgebildete Spieler

Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A (wie in Artikel 18 beschrieben) erfüllt werden können:

	Total Liste A (möglich)	"Freie" Spieler	Vom Verein ausgebildet	Vom Verband ausgebildet	Total Liste A (effektiv)
1	25	17	8	0	25
2	25	17	7	1	25
3	25	17	7	0	24
4	25	17	6	2	25
5	25	17	6	1	24
6	25	17	6	0	23
7	25	17	5	3	25
8	25	17	5	2	24
9	25	17	5	1	23
10	25	17	5	0	22
11	25	17	4	4	25
12	25	17	4	3	24
13	25	17	4	2	23
14	25	17	4	1	22
15	25	17	4	0	21
16	25	17	3	4	24
17	25	17	3	3	23

	Total Liste A (möglich)	"Freie" Spieler	Vom Verein ausgebildet	Vom Verband ausgebildet	Total Liste A (effektiv)
18	25	17	3	2	22
19	25	17	3	1	21
20	25	17	3	0	20
21	25	17	2	4	23
22	25	17	2	3	22
23	25	17	2	2	21
24	25	17	2	1	20
25	25	17	2	0	19
26	25	17	1	4	22
27	25	17	1	3	21
28	25	17	1	2	20
29	25	17	1	1	19
30	25	17	1	0	18
31	25	17	0	4	21
32	25	17	0	3	20
33	25	17	0	2	19
34	25	17	0	1	18
35	25	17	0	0	17

ANHANG IX: Medizinische Betreuung von Spielern

In den nachstehenden Tabellen A) bis G) werden die Untersuchungen und Tests erläutert, die zwingend erforderlich sind oder optional durchgeführt werden können; ausserdem ist angegeben, in welchen Abständen diese Untersuchungen und Tests jeweils erfolgen müssen (z.B. jährlich):

A. Persönliche Fussballhistorie

Die persönliche Fussballhistorie bildet die fussballspezifische Basis für die medizinische Untersuchung. Diese Historie sollte während der gesamten Laufbahn des Spielers dokumentiert und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Diese Aufzeichnungen sind als Empfehlung der UEFA zu verstehen, die sich aus mehreren fussballspezifischen Forschungsstudien ergeben hat. Diese Aufzeichnungen können Ärzte bei ihren internen medizinischen Untersuchungen unterstützen.

1. Gesamtzahl der in der vergangenen Spielzeit gespielten Spiele (einschl. Freundschaftsspiele)	jährlich empfohlen
2. Schussbein	
3. Position auf dem Spielfeld	

B. Krankengeschichte und Familienvorgeschichte des Spielers

Dieser allgemeine Teil „Krankengeschichte und Familienvorgeschichte“ ist der Ausgangspunkt für die medizinischen Aufzeichnungen des Spielers. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Ergebnisse dieser Prüfungen während der Laufbahn des Spielers stets auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

1. Krankengeschichte der Familie (erste Generation, d.h. Eltern und Geschwister) a) Bluthochdruck, Schlaganfall; b) Herzerkrankungen, einschl. plötzlicher Herztod; c) Gefässprobleme, Krampfadern, tiefe Venenthrombose; d) Diabetes; e) Allergien, Asthma; f) Krebs, Blutkrankheit; g) chronische Gelenk- oder Muskelprobleme; h) Hormonprobleme.	zwingend, jährlich zu aktualisieren
---	--

<p>2. Krankengeschichte des Spielers</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Herzprobleme, Arrhythmien, Synkope; b) Commotio; c) Allergien, Asthma; d) wiederkehrende Infektionen; e) Schwere Erkrankungen; f) Schwere Verletzungen, die zu chirurgischen Eingriffen, Klinikaufenthalten und Ausfällen vom Fußballsport für mehr als einen Monat führen. 	<p>zwingend, jährlich zu aktualisieren</p>
<p>3. Aktuelle Beschwerden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Symptome wie Schmerzen im Allgemeinen Muskeln, Gelenke); b) Schmerzen im Brustkorb, Dyspnoe, Herzrasen, Arrhythmie; c) Schwindel, Synkope; d) grippeähnliche Symptome, Husten, Auswurf; e) Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust; f) Schlaflosigkeit; g) Magen-Darm-Störung. 	<p>jährlich zwingend</p>
<p>4. Medikation/Supplementation</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktuell vom Spieler eingenommene spezielle Medikamente; b) Nachweis, das eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption) erteilt wurde (sofern erforderlich); c) vom Spieler eingenommene Nahrungsergänzungsmittel; d) Aufklärung des Spielers über Anti-Doping-Bestimmungen. 	<p>jährlich zwingend</p>
<p>5. Impfung</p> <p>Aufzeichnungen über den Impfstatus (einschl. Datum); Dringend empfohlen: Impfungen gegen Tetanus und Hepatitis A und B</p>	<p>zwingend, jährlich zu aktualisieren</p>

C. Allgemeine medizinische Untersuchung

Dies ist der zweite Teil der medizinischen Routineuntersuchung durch den Arzt.

1. Grösse	jährlich zwingend
2. Gewicht	
3. Blutdruck (um gültige und einheitliche Tests sicherzustellen, wird empfohlen, immer denselben Arm zu verwenden und diesen in den medizinischen Aufzeichnungen des Spielers anzugeben).	
4. Kopf und Hals (Augen mit Sehtest, Nase, Ohren, Zähne, Rachen, Schilddrüse)	
5. Lymphknoten	
6. Brustkorb und Lungen (Inspektion, Auskultation, Perkussion, inspiratorische und expiratorische Brustkorbexkursion)	
7. Herz (Töne, Geräusche, Puls, Arrhythmien)	
8. Bauch (einschl. Hernien, Narben)	
9. Blutgefässe (z.B. periphere Pulse, Gefässgeräusche, Krampfadern)	
10. Hautinspektion	
11. Nervensystem (z.B. Reflexe, Sinnesstörungen)	
12. Motorik (z.B. Schwäche, Atrophie)	

D. Spezielle kardiologische Untersuchung

Grundsätzlich müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Laufbahn des Spielers und insbesondere dann, wenn es durch eine klinische Untersuchung angezeigt ist, ein 12-Ableitungs-Elektrokardiogramm (EKG) und eine Echokardiographie durchgeführt werden. Sofern durch anamnestische und klinische Hinweise angezeigt, wird empfohlen, wiederholte Untersuchungen durchzuführen, die ein Belastungs-EKG und eine Echokardiographie beinhalten.

Ein Standard-12-Ableitungs-EKG und eine Echokardiographie durchzuführen bei:

- a) allen Spielern, die der ersten Mannschaft angehören, und zwar noch vor ihrem 21. Geburtstag;
- b) allen Spielern, die älter sind als 21 Jahre und der ersten Mannschaft angehören, wenn in ihren medizinischen Aufzeichnungen noch kein EKG und keine Echokardiographie enthalten sind.

Das Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen muss in den medizinischen Aufzeichnungen des Spielers dokumentiert werden.

1. Elektrokardiogramm (12-Ableitungs-EKG)	zwingend, gemäss a) und b) oben
2. Echokardiographie	

E. Laboruntersuchung

Die Mannschaften der Klubs, die an UEFA-Wettbewerben teilnehmen, sind in der Regel multinational. Aus diesem Grund sind nachstehend zwingend erforderliche und dringend empfohlene Tests aufgeführt, die im Rahmen einer umfassenden labormedizinischen Untersuchung vorgenommen werden können. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alle Labortests bedürfen einer Einverständniserklärung des Spielers und müssen im Hinblick auf Vertraulichkeit, Diskriminierung usw. dem nationalen Recht entsprechen).

1. Blutbild (Hämoglobin, Hämatokrit, Erythrozyten, Leukozyten, Thrombozyten)	jährlich zwingend
2. Urintest (Schnelltest zur Bestimmung des Protein- und Zuckerspiegels)	
3. Blutsenkung	empfohlen
4. CRP	
5. Blutfette (Cholesterin, HDL- und LDL-Cholesterin, Triglyceride)	
6. Glukose	
7. Harnsäure	
8. Kreatinin	
9. Aspartataminotransferase	
10. Alaninaminotransferase	
11. Gammaglutamyltransferase	
12. Kreatinkinase	
13. Kalium	
14. Natrium	
15. Magnesium	
16. Eisen	empfohlen
17. Ferritin	
18. Blutgruppe	
19. HIV-Test	
20. Hepatitisscreening	

F. Orthopädische Untersuchung und Funktionsprüfungen

Die Punkte 1 bis 6 sind Pflichtuntersuchungen die gängige sportmedizinische Untersuchungen sind. Die Punkte 7 bis 9 sollen die Klubärzte bei der Rehabilitation verletzter Spieler mit Präventivmassnahmen und tests unterstützen. Darüber hinaus sei den Ärzten empfohlen, den Ausschluss von Spondylolyse und Spondylolisthesis in Betracht zu ziehen.

Literaturhinweise zur Unterstützung bei Funktionsprüfungen:

- Einfache, aber zuverlässige Funktionsprüfungen: *Ekstrand J, Karlsson J, Hodson A. Football Medicine. London: Martin Dunitz (Taylor & Francis Group), 2003:562;*
- Bewegungsumfang (Range of Motion) und Tests auf Muskelverspannungen: *Ekstrand J, Wiktorsson M, Öberg B et al. Lower extremity goniometric measurements: a study to determine their reliability. Arch Phys Med Rehabil 1982;63:171-5;*
- Einbeinsprungtest: Ageberg E, Zatterstrom R, Moritz U. „Stabilometry and one-leg hop test have high test-retest reliability“. *Scand J Med Sci Sports 1998;8-4:198-202.*
- Gleichgewichtstest mit geschlossenen Augen („standing on one leg with eyes closed“, SOLEC): Ageberg E, Zatterstrom R, Moritz U. „Stabilometry and one-leg hop test have high test-retest reliability“. *Scand J Med Sci Sports 1998;8-4:198-202.*

1. Wirbelsäule: Inspektion und Funktionsprüfung (Druckempfindlichkeit, Schmerz, Bewegungsumfang)	jährlich zwingend
2. Schulter: Schmerz, Beweglichkeit und Stabilität	
3. Hüfte, Leiste und Oberschenkel: Schmerz und Beweglichkeit	
4. Knie: Schmerz, Beweglichkeit, Stabilität und Erguss	
5. Unterschenkel: Schmerz (Schienbeinsyndrom, Achillessehne)	
6. Sprunggelenk/Fuss: Schmerz, Beweglichkeit, Stabilität, Erguss	

<p>7. Bewegungsumfang (Range of Motion) und Tests auf Muskelverspannungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Adduktoren b) ischiokrurale Muskelgruppe c) Iliopsoas d) Quadrizeps e) Wadenmuskel f) Soleus 	<p>empfohlen</p>
<p>8. Muskelstärke (Einbeinsprungtest)</p>	
<p>9. Gleichgewichtstest (SOLEC-Test: „Standing On one Leg With Eyes Closed“)</p>	

G. Radiologische Untersuchung und Ultraschalluntersuchung

Sofern durch die klinischen und funktionellen Ergebnisse der durchgeführten medizinischen Untersuchung angezeigt, kann eine radiologische Untersuchung, einschliesslich Ultraschall, Röntgen und MRT, angebracht sein.

Angefertigte Röntgenaufnahmen müssen vor allem bei Verletzungen in den medizinischen Auszeichnungen des Spielers dokumentiert werden.

INDEX

Achtfinale	13	Genehmigungsverfahren	30
Allgemeine Bestimmungen	27	Grossbildschirme	21
Ankunft der Schiedsrichter	34	Gruppenbildung	14
Anmeldung	1	Gruppenphase	11
Anstosszeiten	17	Halbfinale	13
Anwendungsbereich	1	Halbzeitpause	26
Anzahl Runden	11	Höhere Gewalt	16
Anzahl Vereine pro UEFA- Mitgliedsverband	1	Integrität des Wettbewerbs	1, 5
Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien	19	Karten	35
Auswärtstore	13	Kommerzielle Angelegenheiten	70
Ausweichstadien	20	Kommerzielle Rechte	39
Bälle und offizieller Ball	33	Krankheit, Verletzung	34
Bedingungen für Liste A	27	Kunstrasenstandard	20
Bedingungen für Liste B	29	Lokal ausgebildete Spieler	28, 90
Berufungen	37	Mannschaften mit gleichem Hemdsponsor	32
Bestätigung der Spielorte, Daten und Anstosszeiten	17	Medaillen	8
Bewertungsmethoden	65	Medienangelegenheiten	52
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	34	Medienanordnung bei UEFA-S pielen	63
Disziplinarrecht und -verfahren	35	Medizinische Betreuung von Spielern	92
Doping	37	Nachmeldung	29
Einnahmen aus Verträgen betreffend die UEFA Europa League	38	Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel	33
Eintrittskarten	38	Nichtkommerzielle Promotion- zwecke	43
Eintrittsliste für die UEFA- Klubwettbewerbe 2009/10	46	Öffentliche Bildschirme	22
Elfmeterschiessen	26	Pause vor Verlängerung	26
Endspiel	13, 18	Pflichten	1
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt	25	Pflichten der Vereine	6
Fairplay	65	Pokal	8
Farben	30	Protest	36
Finanzielle Bestimmungen	37	Protesterklärung	36
Finanzielle Bestimmungen – Endspiel	38	Protestgründe	36
Finanzielle Bestimmungen – Spiele bis einschliesslich Halbfinale	37	Qualifikationphase und Entscheidungsspiele	40
Flutlicht	20	Qualifikationsphase	11
Frist für den Hemdsponsor	32	Respekt-Logo	32
Gelbe und rote Karten	35	Rote Karten	35
		Runden	11
		Schiedsgericht des Sports	44

Schiedsrichter	34	Stadionzertifikat	19
Schiedsrichter-Begleitperson	35	TAS	44
Schiedsrichterbericht	34	Titelhalter	2
Schiedsrichterkosten	37	Titelhalter-Logo	32
Schlechtes Wetter	16	TV-Kamerapositionen	64
Schlussbestimmungen	45	UEFA-Ausrüstungsreglement	30
Schüsse von der Strafstossmarke ..	26	UEFA-Rechtspflegeordnung	35
Schutz- und Urheberrechte	44	UEFA-Spielkalender 2009/10	48
Sechzehntelfinale	12	Uhren	21
Setzen	14	Umstellungen	18
Setzen von Vereinen	14	Unbespielbarkeit der Spielfelder	16
Sicherheitszertifikat	19	Unvorhergesehene Fälle	45
Spezielles im Stadion verwendetes		Verantwortung	9
Material	33	Verantwortung der UEFA	9
Spielabbruch	16	Verantwortung der Verbände und	
Spielberechtigung	27	Vereine	9
Spielblatt	24	Verlängerung	13
Spieldaten	17, 18	Verwertung der kommerziellen	
Spielerauswechslungen	24	Rechte	39
Spielernamen	31	Viertelfinale	13
Spielfeldzustand	19	Wahl des Sponsors	31
Spielorganisation	22	Wechsel des Hemdsponsors	31
Spielpaarungen	14	Weigerung zu spielen	15
Spielplan	17	Wettbewerbslogo	32
Spielregeln	24	Wettbewerbsmodus	11
Sponsor	31	Wettbewerbsmodus der UEFA	
Stadiondächer	22	Europa League	47
Stadioninspektionen	19	Zulassungskriterien	3
Stadionkategorien	18	Zulassungsverfahren	4

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

